

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2005

Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 3. Dezember 2005
2. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- Prüfungsergebnisse 2005
- Prüfungstermine 2006
3. Berufliche Fort- und Weiterbildung
hier: Seminarangebote 2005
4. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2005 bis 31.12.2005
5. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
6. Mitteilungspflichten für Steuerberatungsgesellschaften gemäß § 50 DVStB
7. Mitteilungspflichten zum Berufsregister
8. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung
9. Deutscher Steuerberaterkongress 2006 am 08./09. Mai 2006 in Aachen
10. Qualifizierte elektronische Signatur - Steuerberaterkammer Brandenburg erhält Verlängerung der Akkreditierung als Zertifizierungsdiensteanbieter
11. Teilnahme am Lastschriftverfahren der Steuerberaterkammer Brandenburg vereinfacht Verwaltungsaufwand
12. Buchhalterverband beschwert sich über die Verfolgung von geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen und Überschusswerbung
13. Runder Tisch – Existenzsicherung für Angehörige der Freien Berufe
14. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2005/2006

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Unzulässige Hilfeleistung in Steuersachen durch Kontierer
16. Zur Zulässigkeit von Werbemaßnahmen des Steuerberaters

17. Zulässigkeit von Rundschreiben an Nichtmandanten
18. Berufsgerechtliche Entscheidungen
19. Steuerberater – Interessenkollision, Scheidung der Mandanten, Zusammenveranlagung
20. Fallstricke bei Verwaltung von Treuhandgeldern des Mandanten
21. Berufspflichtverletzungen nach § 57 Abs. 1 und 2 StBerG – rückständige Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer und Umsatzsteuer
22. Durchsuchung einer Anwaltskanzlei bei Geldwäscheverdacht
23. Nochmals: Wegfall der jährlichen Prüfungspflicht für Makler- und Darlehensvermittler
24. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis
25. Aktuelle Fragen zur Steuerberatergebührenverordnung
26. Leistungszeitpunkt in der Rechnung des Steuerberaters
27. Honorarrückforderung bei unrichtiger Gebührenrechnung
28. Honoraranspruch und Auftragserweiterung
29. Honorardurchsetzungsprobleme bei der Erstberatung
30. Abrechnung von Plausibilitätsbeurteilungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung
31. Archivierung digitaler Unterlagen bei Beendigung des Mandatsverhältnisses

III. Ausbildungswesen

32. Bekanntmachungen der „Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in“ und der „Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r“
33. Neuer Anforderungskatalog für die Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt
34. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf zum „Steuerfachangestellten“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“
35. Lehrgänge für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten

36. 15. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
37. Verlängerte Probezeit sinnvoll nutzen
38. Das Ausbildungsnachweisheft der Auszubildenden – Hinweise zur Führung und Kontrolle
39. Förderprogramm Begabtenförderung „Berufliche Bildung“
40. Ausbildungsmesse „Einstieg ABI“

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

41. Veröffentlichungen des Finanzministeriums des Landes Brandenburg
42. Anpassungsbedarf für Ergebnisabführungsverträge von GmbH prüfen
43. Zweitwohnsteuer für berufsbedingte Nebenwohnung eines Verheirateten unzulässig
44. Änderungen beim Umlageverfahren von Arbeitgeberaufwendungen
45. Verordnung über Abrechnungsstellen im Scheckverkehr
46. Neue Heubeck-Richttafeln veröffentlicht
47. EuGH – Schlussanträge in der Rechtssache Meilicke verkündet
48. Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 4 EStG; Gewinne steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen
49. Geplante Steueränderungen im Koalitionsvertrag
50. Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO); Ruhenlassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO)
51. Steuerberatungskosten müssen abzugsfähig bleiben
52. 72. Bundeskammerversammlung verabschiedete Resolution zur Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen
53. Höhere Kfz-Steuer für „verblechte“ Postautos
54. Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer
55. Vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO)

V. Europafragen/Verschiedenes

56. Organisation des Brüsseler Büros
57. Prüfungsvermerke und Rating gem. Basel II
58. Internetauftritt für Steuerberater oder „Müssen wir denn alles mitmachen?“
59. Moderne Lernformen in den steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufen – am Beispiel der DWS-Steuerberater-Online-GmbH
60. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Neue und überarbeitete Produkte
61. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
62. Termine der Bundessteuerberaterkammer
63. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2005 bis 31.12.2005

VI. Termine

VII. Anlagen

- Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
- Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur „Steuerfachwirt/in“
- HLBS-Informationsdienste GmbH
hier: Anmeldeformular Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Online-Seminarangebote 2006
- Ausbildung Wirtschaftsmediation für Steuerberater
hier: Seminartermine und -anmeldungen
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Vordrucke, Merkblätter, Checklisten, - Bestellformular
- Formular „Erteilung einer Einzugsermächtigung“

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

unsere Kammerversammlung am 3. Dezember 2005 hat sich unter anderem auch mit wichtigen berufspolitischen Fragen beschäftigt. Wie uns allen bekannt ist, steht der Berufsstand vor großen Herausforderungen. Deregulierungsbestrebungen und der immer stärker werdende Konkurrenzdruck werden kurz- und mittelfristig zu Veränderungen führen. Die Steuerberaterkammer und die Regionalkammern haben darauf reagiert und erarbeiten ein Bündel von Maßnahmevorschlägen, die voraussichtlich anlässlich der Bundeskammerversammlung im Juni 2006 in Potsdam beschlossen werden sollen. Darüber hinaus hat sich unsere Kammerversammlung einstimmig gegen eine Befugnis-erweiterung der Bilanzbuchhalter ausgesprochen und den Vorstand beauftragt, Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz auf der Grundlage des geltenden Rechts im Interesse der Sicherung des Steueraufkommens und des Verbraucherschutzes zu verfolgen. Wir Steuerberater sind nicht von ungefähr Organe der Steuerrechtspflege und werden uns der damit verbundenen Verantwortung auch stellen.

Angesichts so mancher Veröffentlichungen in den letzten Wochen könnte man meinen, die Bundessteuerberaterkammer sei drauf und dran, den Gesetzgeber zu drängen, den Peer Review für Steuerberater einzuführen. Um es deutlich zu sagen: Die Beschlüsse der Bundeskammerversammlungen bieten keinen Anlass anzunehmen, die Vertreter des Berufsstandes würden solche Forderungen stellen!

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Wettbewerbs kommt allerdings der Qualitätssicherung und der beruflichen Fortbildung eine besondere Bedeutung zu.

Wir haben mit der Steuerberaterkammer Berlin und unseren regionalen Steuerberaterverbänden vereinbart, zu dem Thema „Qualitätssicherung und berufliche Fortbildung“ eine gemeinsame Podiumsveranstaltung am 16.02.2006 durchzuführen, um eine breite Diskussion zu diesem Thema zu ermöglichen. Übrigens meinen wir auch, dass unsere beiden Steuerberaterverbände ein hervorragendes Weiterbildungsangebot für unsere Kollegen bereithalten, das nach unserem Dafürhalten noch intensiver genutzt werden sollte!

Zur Streichung des Sonderausgabenabzugs von Steuerberatungskosten haben wir uns anlässlich der Kammerversammlung geäußert. Er erscheint uns nicht geeignet, den Staatshaushalt zu sanieren. Die Bundessteuerberaterkammer hat dazu ausführlich Stellung genommen.

Nun zu einer sehr erfreulichen Bilanz: Sehr positiv ist, dass wir in diesem Jahr 136 Ausbildungsplätze neu eingetragen haben! Das sind vier mehr als im vergangenen Jahr. Ich möchte an dieser Stelle allen Kolleginnen und Kollegen, die sich auf diesem Gebiet engagieren, unseren herzlichsten Dank aussprechen.

Abschließend wünsche ich Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kanzleien und Ihren Angehörigen ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Neue Jahr 2006. Im Namen des Vorstandes und der Geschäftsführung wünsche ich mir weiterhin eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Reinhard Meier
Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 3. Dezember 2005

Die Ordentliche Kammerversammlung am 03.12.2005 in Potsdam beschäftigte sich mit ausgewählten berufspolitischen Fragen, so z.B. mit dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz, der Zukunft des steuerberatenden Berufs und der sich dabei abzeichnenden Entwicklungen, Vorhaben der Steuergesetzgebung sowie der Qualitätssicherung und beruflichen Fortbildung. Die Kammerversammlung sprach sich einstimmig gegen eine Befugnis-erweiterung von Vorbehaltsaufgaben, insbesondere der Umsatzsteuervoranmeldung, auf Bilanzbuchhalter aus. Darüber hinaus beschloss die Kammerversammlung einstimmig im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherung des Steueraufkommens Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz auf der Grundlage des geltenden Rechts zu ahnden.

Die Kammerversammlung genehmigte einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2004, die Plan-Gewinn und Verlustrechnung für das Jahr 2006 sowie den Kammerbeitrag in Höhe von 400,- EUR je Kammermitglied für das Jahr 2006.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden

Frau Liane Kalliske, Steuerberaterin, Ketzin
Herrn Jens Rodegast, Steuerberater, Belzig

gewählt.

Der Präsident unserer Kammer, Herr Reinhard Meier, würdigte insbesondere die Ausbildungsbereitschaft der Brandenburger Steuerberaterinnen und Steuerberater, die in diesem Jahr 136 Ausbildungsplätze bereitstellten, was eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr bedeutet!

Herr Meier dankte allen ehrenamtlich tätigen Kammermitgliedern für deren Tätigkeit im Jahr 2005, ohne die eine funktionierende berufliche Selbstverwaltung nicht möglich wäre.

2. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ - Prüfungsergebnisse 2005 - Prüfungstermine 2006

Wir möchten an dieser Stelle den Kolleginnen und Kollegen

Dipl.-Kfm. StBK Brandenburg
Michael Kronsbein
Steuerberater

Jürgen Perschke StBK Brandenburg
Steuerberater

Bernd Klinke StBK Brandenburg
Steuerberater

Carola Schulz StBK Sachsen-Anhalt
Steuerberaterin

Dipl.-BW (BA) StBK Sachsen-Anhalt
Nicole Rothe-Zahn
Steuerberaterin

Dipl.-Kffr. StBK Sachsen-Anhalt
Beatrice Fuhlert
Steuerberaterin

Danyel Heilmann StBK Thüringen
Steuerberater

sehr herzlich gratulieren, die am 13.12.2005 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind. Ganz besonders freut uns, dass darunter auch wieder Kolleginnen und Kollegen aus den Bereichen der Kollegialkammern Sachsen-Anhalt und Thüringen sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ im Jahre 2006 der

12.12.2006

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2006

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

In diesem Zusammenhang bitten wir zur Kenntnis zu nehmen, dass das nächste Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“ in der Zeit vom 16. Februar 2006 bis 18. Februar 2006 in Kassel stattfindet. Interessenten wenden sich bitte an die HLBS-Informationsdienste GmbH, Telefon: 02241-2565410 (siehe auch Anlage).

3. Berufliche Fort- und Weiterbildung hier: Seminarangebote 2005

Auch im Jahre 2006 setzen wir unsere Seminarangebote zu berufsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Schwerpunktthemen fort. Bereits heute wollen wir auf die Seminare zum Gebührenrecht am 11. und 12.01.2006, zur Jahresabschlusserstellung mit integrierten Prüfungshandlungen am 31.01.2006 und die 2. Frankfurter Steuerfachtagung am 21. und 22.09.2006 hinweisen. Letztere Ver-

anstaltung steht wieder im Zeichen des fachlichen Gedankenaustauschs mit unseren polnischen Steuerberaterkollegen.

Am 16.02.2006 ist eine gemeinsame Veranstaltung der Steuerberaterkammern Berlin und Brandenburg sowie der Steuerberaterverbände zum Thema „Qualitätssicherung/berufliche Fortbildung“ vorgesehen, auf der wir über aktuelle Entwicklungen diskutieren wollen.

Über weitere Seminarangebote werden wir aktuell im Internet unter „Seminare“ bzw. in den Kammermitteilungen informieren. Überdies dürfen wir auf die sehr guten Fort- und Weiterbildungsangebote unserer Steuerberaterverbände hinweisen, die ebenfalls eine hervorragende Möglichkeit der beruflichen Qualifizierung darstellen.

4. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2005 bis 31.12.2005

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Dr. Hartmut Krügener 24.10.2005
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

ARGUS 05.12.2005
Steuerberatungsgesellschaft mbH

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Frank Karger 01.09.05 Verlegung von
Steuerberater Kammer
Westf.-Lippe

Dipl.-Ing. 01.09.05 Verlegung von
Hubert Pomplun Kammer Mün-
Steuerberater chen

Dipl.-Kffr. 01.10.05 Verlegung von
Claudia Monheim Kammer Köln
Steuerberater

Tanja Lehmann 27.10.05 Verlegung von
Steuerberaterin Kammer Berlin

Dipl.-Kfm. 01.11.05 Verlegung von
Herbert Krause Kammer Berlin
Steuerberater

Alexandra Pohl 01.11.05 Verlegung von
Steuerberaterin RA-in Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

POMPLUN 07.09.04 Verlegung von
StBG mbH Kammer
München

Szibalski & Kollegen 07.09.05 Verlegung von
StBG Kammer
Westf.-Lippe

- Neubestellung von Steuerberatern -

Dipl.-Kfm.(FH) Andreas Schröder 22.09.2005
Steuerberater

Raffael Hempel 13.12.2005
Steuerberater

- Wiederbestellung von Steuerberatern -

Dipl.-Finw. 23.09.2005
Margret Vorlauf
Steuerberaterin

- Abgänge -

Steuerberater

Dipl.-Kfm. 30.09.05 Verlegung nach
Andreas Herlitz Kammer Berlin
Steuerberater WP

Dipl.-Kfm. 09.10.05 Verlegung nach
Frank Bütow Kammer Stuttgart
Steuerberater

Dipl.-Kfm. 31.10.05 Verlegung nach
Dirk Albrecht Kammer
Steuerberater Mecklenb.-Vorp.

Dipl.-Math. 31.12.05 Verlegung nach
Dr. Hartmut Krügener Kammer Berlin
Steuerberater

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem. § 45 StBerG bzw. § 54 und § 55 StBerG

Dipl.-Wirtsch. Manfred Malkowsky 07.12.2005
Steuerberater

Dipl.BW (FH) Reinhard Satory 31.12.2005
Steuerberater

Dipl.-Finw. Peter Heck 31.12.2005
Steuerberatungsgesellschaft mbH

5. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Joachim Feist 07.10.1955
Steuerberater

Klaus- Jürgen Kraft Steuerberater RA	26.10.1955	Zu seinem 75. Geburtstag konnten wir gratulieren:	
Heidemarie Schomber Steuerberaterin	28.10.1955	Herbert Lehmann Steuerberater	22.12.1930
Veronika Spitzner Steuerberater	30.10.1955	Unsere jetzt genannten Jubilare sind bereits 80, 81, 82 und 83 Jahre:	
Burkhard Lehmann Steuerberater	04.11.1955	Herbert Görtzen Steuerberater	04.10.1925
Peter Kille Steuerberater	15.12.1955	Mia-Rosa Mebs Steuerberater	22.10.1924
Monika Zaplo Steuerberaterin	16.12.1955	Hildegard Falk Steuerberater	21.12.1923
Uwe Jakubowski Steuerberater	18.12.1955	Ernst Lüders Steuerberater	19.10.1922

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Manfred Hoffmann Steuerbevollmächtigter	13.09.1950
Dieter Heße Steuerberater	18.10.1950
Günter-Ulrich Sommer Steuerbevollmächtigter	29.10.1950
Bernd Krähe Steuerberater	22.12.1950
Ilona Wolf Steuerbevollmächtigte	22.12.1950

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Das **25-jährige** Berufsjubiläum konnten feiern:

Karl Bernhard Lohmeyer Steuerberater	13.10.1980
Brigitte Weingärtner Steuerberater	15.12.1980

Auf **30 Berufsjahre** kann zurückblicken:

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Hans-Joachim Schöne Steuerberater	21.11.1945
Hildegard Knaak Steuerberaterin	17.12.1945
Brigitte Berlin-Jacob Steuerberaterin	31.12.1945

Monika Dobrott Steuerberaterin	31.10.1975
-----------------------------------	------------

Zum **35-jährigen Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Klaus - Dieter Bernhardt Steuerberater	03.11.1970
Ingrid Lautze Steuerberater	24.11.1970

Ihren 65. Geburtstag konnten begehen:

Wolf-Dieter Jacob Steuerberater	13.12.1940
Eva Wieland Steuerbevollmächtigte	24.12.1940

Herr Herbert Görtzen, Steuerberater, übt seinen Beruf seit **52 Jahren** (24.11.1953) aus – herzlichen Glückwunsch!

6. Mitteilungspflichten für Steuerberatungsgesellschaften gemäß § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerbera-

tungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

Um den jeweiligen Berufskollegen die Arbeit zu erleichtern, haben wir mit Rundschreiben Nr. 42/2005 vom 22.12.2005 einen Vordruck versandt, der bitte bis zum **31. Januar 2006** ausgefüllt an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg zurückzusenden ist.

7. Mitteilungspflichten zum Berufsregister

Gemäß § 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 4 StBerG hat die Steuerberaterkammer das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weitere Pflichtmitglieder zu führen.

Die Vorschriften aus §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 35 BOSTB regeln dazu eine Fülle von Einzeleintragungen. Zusätzlich werden für eine ordnungsgemäße Erreichbarkeit auf Wunsch auch die Funktelefon-, E-Mail- oder Internetadressen im Berufsregister der Kammer geführt. Verbunden mit der Eintragungspflicht ist natürlich gleichfalls die Verpflichtung, **jede Änderung** der einzutragenden Tatsachen der Kammer mitzuteilen, damit zeitnah das Berufsregister den tatsächlichen Stand wiedergibt.

Diese, teils geringfügigen Änderungen, der Kammer mitzuteilen, geht im Alltag oft unter. Wir haben deshalb die Bitte, die bisherigen Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und auch Änderungen der Telefon- und Telefax-Nummern der Kammer mitzuteilen. Gern können Sie die entsprechenden Berufsregisterblätter zur Überprüfung der Eintragungen abfordern.

8. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

In der Zeit vom 01.10.2005 bis 31.12.2005 wurden 18 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben. In drei Fällen wurden Urteile zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

9. Deutscher Steuerberaterkongress 2006 am 08./09. Mai 2006 in Aachen

Unter dem Motto: „Steuerberater und Steuerrecht im globalen Wettbewerb“ findet der DEUTSCHE STEU-

ERBERATERKONGRESS 2006 am 8. und 9. Mai in Aachen statt.

Hierzu werden am ersten Kongresstag Persönlichkeiten aus Politik und Beruf (Peer Steinbrück, Dr. Helmut Linsen, Dr. Klaus Heilgeist, Prof. Dr. Johanna Hey, Prof. Dr. jur. et lic. oec. Robert Waldburger) Stellung beziehen. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung erfahren die Teilnehmer in verschiedenen Arbeitskreisen und Foren mehr zu anstehenden Veränderungen und Neuerungen in den Bereichen BFH-Verfahren, Betriebswirtschaftslehre, grenzüberschreitendes Mandat, Forum junger Steuerberater, Spezialmandaten (Heilberufe), Vereinbare Tätigkeiten, Umsatzsteuer-Spezialfragen und Steuerstrafrecht. Neben der Sacharbeit ist auch ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm vorgesehen wie Galaabend unter dem Motto „Pasta und Opera“ im Krönungssaal des Aachener Rathauses, thematische Stadtpaziergänge in Aachen, Ausflüge nach Maastricht, in die Eifel unter dem Thema „Tatort Eifel“ und nach Köln auf den Spuren des Papstes.

Das ausführliche Kongressprogramm können Sie bei der Bundessteuerberaterkammer anfordern oder als Download im Internet abrufen:

Bundessteuerberaterkammer
Haus der Steuerberater
Neue Promenade 4
10178 Berlin
Tel.: 030/24 00 87-0
Fax: 030/24 00 87-99
E-Mail: seminare@bstbk.de
Internet: www.bstbk.de

10. Qualifizierte elektronische Signatur - Steuerberaterkammer Brandenburg erhält Verlängerung der Akkreditierung als Zertifizierungsdiensteanbieter

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) hat die Steuerberaterkammer Brandenburg als Zertifizierungsdiensteanbieter für die elektronische Signatur anerkannt und im Rahmen der Reevaluierung durch den erneuten erfolgreichen Nachweis der entsprechenden Qualifizierungen am 18.11.2005 für die nächsten drei Jahre bestätigt.

Die Akkreditierung hat den Zweck, den Berufsangehörigen die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr auf der Basis einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung gemäß § 15 Abs. 1 Signaturgesetz zu ermöglichen. Nachdem die Vorschriften unter anderem des BGB an das Signaturgesetz angepasst wurden, hat eine qualifizierte elektronische Signatur im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie eine eigenhändige Unterschrift.

Um im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr (E-Mail) die Kommunikationspartner bei der Übermittlung oder Entgegennahme von Daten (Schriftsätzen etc.) eindeutig identifizieren zu können, erhält der Inhaber einer zertifizierten Signaturkarte ein Zertifikat, das zum einen

die Identität des Karteninhabers sowie die Integrität des Kommunikationsinhaltes zweifelsfrei bescheinigt und zum anderen das Berufsattribut „Steuerberater“ ausweist. Dies ist mit einer Attributzertifizierung möglich. Das Attribut muss von der Zertifizierungsstelle bestätigt werden.

Da die Steuerberaterkammer die Berufsangehörigen bestellt sowie das öffentliche Berufsregister führt, in dem nur die bestellten Steuerberater eingetragen sind, ist sie die geeignete Stelle, Berufsattributzertifikate auszustellen, zu überwachen und auch zu sperren.

Anträge auf Ausstellung einer Signaturkarte (SmartCard) sind an die Steuerberaterkammer Brandenburg zu richten.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg bedient sich bei der technischen Umsetzung der Unterstützung der DATEV e.G., die als Zertifizierungsdiensteanbieter bei der RegTP bereits akkreditiert ist. Die DATEV unterhält ein Trustcenter, welches die Anforderungen des Signaturgesetzes erfüllt und das von einer von der RegTP anerkannten Bestätigungsstelle (TÜV-IT) bestätigt wurde sowie einer ständigen Prüfung unterliegt.

Die DATEV übernimmt die Produktion der Karten und der PIN, die Auslieferung an die Steuerberaterkammer oder – bei Inanspruchnahme des Post-Ident-Verfahrens – direkt an den Antragsteller. Sie übernimmt ferner den Verzeichnis-, Sperr- und Zeitstempeldienst.

Das jährliche Entgelt der Kartennutzung beträgt ab dem 01.04.2005 49,00 EUR (bisher: 75,00 EUR). Damit sind die aktuelle Software sowie die Signaturkarte einschließlich aller Aufwendungen für das Antragsverfahren abgegolten.

Die auf unserer Homepage im Mitgliederbereich unter „Qualifizierte elektronische Signatur“ hinterlegten Downloads wurden zum 01.04.2005 entsprechend aktualisiert.

11. Teilnahme am Lastschriftverfahren der Steuerberaterkammer Brandenburg vereinfacht Verwaltungsaufwand

Bei nunmehr nahezu 900 Kammermitgliedern und mehr als 250 weiteren Beratungsstellen und dem dabei zu realisierenden Zahlungsverkehr mit der Steuerberaterkammer Brandenburg sollten in beiderseitigem Interesse alle Möglichkeiten zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes genutzt werden.

In der Vergangenheit haben sich immer wieder Probleme bei der rechtzeitigen Überweisung von Gebührenbescheiden und -rechnungen ergeben. Dies hat sowohl für uns als auch für unsere Mitglieder einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gebracht, der durchaus vermieden werden kann. Gegenwärtig nutzen über 250 Teilnehmer das von uns angebotene Lastschriftverfahren, wodurch der Verwaltungsaufwand zwar gesenkt werden konnte, aber bei weitem noch nicht den tatsächlichen Möglichkeiten entspricht.

Um den Zahlungsverkehr weiter zu vereinfachen, wollen wir einen deutlich höheren Anteil an Teilnehmern am Lastschriftverfahren erreichen. Das bringt selbstverständlich auch Vorteile für jene Kolleginnen und Kollegen, die bisher unser Angebot nicht nutzen.

Wir haben als Anlage zum Mitteilungsblatt 04/2005 ein Formular beigelegt, auf dem die Einzugsermächtigung erteilt werden kann.

12. Buchhalterverband beschwert sich über die Verfolgung von geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen und Überschusswerbung

Der Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter (b.b.h.) hat einen so genannten „Abmahnbericht 2004“ veröffentlicht. In diesem beklagt er sich darüber, dass die Steuerberaterkammern durch das Auffordern zur Abgabe von Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Werbung die „gesamte Berufsgruppe der 100.000 selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter“ behindern und „den fairen Wettbewerb in einem inzwischen nicht mehr hinnehmbaren Ausmaß“ verhindern. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich nach Abstimmung mit den Steuerberaterkammern inzwischen gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu diesem Bericht geäußert und insbesondere dessen methodische Unzulänglichkeiten kritisiert, die zu eindeutig falschen Aussagen zur Anzahl der von den Steuerberaterkammern angeforderten Unterlassungserklärungen und Vertragsstrafen führen.

Inhaltlich geht es bei den Aufforderungen zur Abgabe von Unterlassungserklärungen um folgendes:

Die Erbringung lediglich mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, ist jedermann gestattet (§ 6 Nr. 3 Steuerberatungsgesetz – StBerG). Dazu gehört ausdrücklich nicht das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen. Darüber hinaus dürfen Personen, die über die in § 6 Nr. 4 StBerG beschriebenen Voraussetzungen verfügen, laufende Geschäftsvorfälle buchen, die laufende Lohnabrechnung vornehmen und Lohnsteuer-Anmeldungen fertigen.

Diese Tätigkeiten dürfen auch beworben werden. Dabei sind allerdings die angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG im Einzelnen aufzuführen (§ 8 Abs. 4 StBerG). Da die Kontierer aber wissen, dass Werbung mit Begriffen wie „Buchen laufender Geschäftsvorfälle“ wenig aussagekräftig ist, versuchen sie immer wieder, in das terminologische Gewand der unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen zu schlüpfen und mit Begriffen wie zum Beispiel „Buchhaltung“ oder „Jahresabschluss“ werbend aufzutreten. Da dies aber Vorbehaltstätigkeiten der Angehörigen der steuerberatenden Berufe sind, gehen sie damit über den ihnen erlaubten Tätigkeitsbereich hinaus und treten am Markt faktisch wie Berufsträger auf. Sie täuschen damit zugleich über den gesetzlich zulässigen Umfang ihres gewerblichen Leistungsangebotes.

Auf diese unerlaubte Werbung werden die Steuerberaterkammern von ihren Mitgliedern oder Dritten aufmerksam

gemacht. Je nach Schwere und Bedeutung der Wettbewerbsstörung reagiert die Steuerberaterkammer Brandenburg darauf entweder mit einem Hinweisschreiben, in dem auf den wettbewerbsrechtlichen Verstoß durch die Werbung hingewiesen wird, und für den Wiederholungsfall die Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung angekündigt wird, oder gleich mit der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Nach Abgabe der Erklärung hat es der Werbende dann selbst in der Hand, ob es zu einer Verwirkung der Vertragsstrafe kommt, denn diese wird nur fällig, wenn die beanstandete Werbung fortgesetzt wird.

Wird eine angeforderte Unterlassungserklärung vom Wettbewerbsstörer nicht abgegeben, wird der Unterlassungsanspruch von der Steuerberaterkammer gerichtlich durchgesetzt.

Vor diesem Hintergrund wirkt es schon befremdlich, dass sich der b.b.h. über die Inanspruchnahme von Wettbewerbsstörern – also derjenigen, die gegen die Rechtsordnung verstoßen – durch die Steuerberaterkammern beklagt. Dabei ist Abhilfe doch ganz einfach zu schaffen: Die Kontierer unterlassen wettbewerbswidrige Werbung und schon ist die Kollisionslage beseitigt. Wir verweisen insoweit auch auf das Mitteilungsblatt 2/2005, Tz. 2.

13. Runder Tisch – Existenzsicherung für Angehörige der Freien Berufe

Der Landesverband der Freien Berufe Brandenburg e. V. hat uns wissen lassen, dass der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg einen sogenannten Runden Tisch für Angehörige der Freien Berufe ins Leben gerufen hat. In Absprache mit dem Verband der Freien Berufe in Berlin können auch Freiberufler aus Brandenburg an diesen Veranstaltungen teilnehmen. Der LFB Brandenburg hat eine diesbezügliche Kooperation mit den Berliner Freiberuflern abgeschlossen.

Informationen über den Ablauf eines Runden Tisches sind in der Geschäftsstelle des Landesverbandes erhältlich. Eine weitere Kontaktmöglichkeit besteht über den Verband Freier Berufe Berlin e. V., Tel.: 030/88719315.

Der Runde Tisch ist eine Anlaufstelle für Freiberufler, die Hilfe brauchen. Unter Hinzuziehung externer Betreuer wird geprüft, ob und wenn ja mit welchen Mitteln freiberufliche Unternehmen konsolidiert werden können, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden.

Der Runde Tisch hat sich bereits seit 1995 in der gewerblichen Wirtschaft und dem Handwerk als Instrument für die Überwindung von Unternehmenskrisen bewährt. Die Freien Berufe sind ebenso massiv von wirtschaftlichen Problemen betroffen, deshalb wurde das Projekt „Runder Tisch für Freie Berufe in Berlin“ initiiert. Das Hilfeangebot steht allen Angehörigen der Freien Berufe zur Verfügung. Dazu arbeiten die freiberuflichen Berufsorganisationen und der Verband der Freien Berufe in Berlin e. V. vertrauensvoll zusammen.

Die Hilfe ist für den jeweiligen Freiberufler kostenlos.

Die Finanzierung des Runden Tisches für Freie Berufe erfolgt durch die KfW-Mittelstandsbank auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages mit dem Runden Tisch in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Verband der Freien Berufe in Berlin ist die Koordinierungsstelle in Berlin und übernimmt die Aktivitäten in Bezug auf die Inanspruchnahme des Runden Tisches.

Und so hilft der Runde Tisch...

1. Der Freiberufler wendet sich mit seinem Hilfersuchen an den Verband der Freien Berufe in Berlin e.V. (VFB) Tel.: 030/8871 93-15, Fax: 030/8871 93-20.
2. Der VFB nimmt mit dem Freiberufler Kontakt auf und übersendet ihm eine Selbstauskunft mit der Bitte, diese auszufüllen und an den VFB zurückzugeben.
3. Der VFB beauftragt im Einvernehmen mit dem Freiberufler einen externen Betreuer. Als Betreuer werden erfahrene Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater eingesetzt.
4. Der Betreuer untersucht das Unternehmen auf Krisenursachen. Zum Teil reicht ein einfacher Unternehmens-Check, um festzustellen, wo die Krisenursachen liegen.
5. Als Ergebnis seiner Tätigkeit erarbeitet der Betreuer für den Freiberufler einen Betreuungsbericht. Hilfsmaßnahmen, die für die Existenz des Unternehmens kurzfristig notwendig sind, werden durch den Betreuer durchgeführt. Dazu gehören z.B. Gespräche mit Banken, mit dem Finanzamt und anderen Gläubigern. Ziel ist es, dass die Gläubiger die Sicherung des Unternehmens stützen.

Die Inanspruchnahme des Runden Tisches ist unkompliziert und wird mit größter Vertraulichkeit behandelt.

14. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2005/2006

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

27. Dezember bis 30. Dezember 2005

nicht besetzt ist.

Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen Ihnen allen ein Frohes Weihnachtsfest und ein Gesundes Neues Jahr 2006!

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Unzulässige Hilfeleistung in Steuersachen durch Kontierer

In seinem Urteil vom 14. April 2005 – IX ZR 109/04 hat der BGH folgenden Sachverhalt entschieden:

Der beklagte Kontierer hatte für den Kläger verschiedene Buchhaltungsaufgaben, aber auch die Durchführung ihm nicht erlaubter steuerberaterlicher Hilfeleistungen übernommen. Dabei gab er an, unter Aufsicht eines Steuerberaters tätig zu werden; er ließ sich ebenso eine Vollmacht für diesen unterzeichnen, wie er auch unter Verwendung eines Stempels dieses Steuerberaters mit dem Zusatz „i.A.“ gegenüber dem Finanzamt agierte. Als es im Zuge einer Betriebsprüfung zu verschiedenen Beanstandungen und Steuernachzahlungen kam, forderte der Kläger Schadenersatz.

Der BGH nahm ebenso wie die Vorinstanz wegen Verstoßes gegen § 5 StBerG i. V. m. § 134 BGB zwar Nichtigkeit des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages an. Im Unterschied zum Vorgericht wollte der BGH mögliche Schadenersatzansprüche aber nicht von vornherein ausschließen und verwies zur Durchführung weiterer Tatsachenermittlungen an die Berufungsinstanz zurück.

In berufsrechtlicher Hinsicht wichtig ist die Feststellung des Gerichtes, dass die dem Kontierer verbotene Hilfeleistung nicht dadurch zu einer erlaubten wird, dass er einen Steuerberater als Erfüllungsgehilfen einschaltet. Auch lässt sich die Wirksamkeit des vorliegend erteilten Mandats nicht dadurch retten, dass der Vertrag in einen wirksamen und einen unwirksamen Teil aufgespalten wird. Interessanterweise ergeben sich für den BGH trotz Nichtigkeit des Vertrages Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wenn – was im vorliegenden Fall aber noch tatrichterlich zu klären bleibt – der Kontierer vor Vertragsschluss nicht unmissverständlich auf seine fehlende Befugnis hingewiesen hat.

16. Zur Zulässigkeit von Werbemaßnahmen des Steuerberaters

Dem Steuerberater ist gemäß § 57 a StBerG Werbung für seine berufliche Tätigkeit grundsätzlich erlaubt, sofern sie sachlich und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Nach der Rechtsprechung des BGH ist von einer erlaubten Informationswerbung auszugehen, wenn eine Vielzahl von Nicht-Mandanten angesprochen und in sachlicher Weise auf die Leistungen des Beraters hingewiesen wird (vgl. BGH, NJW 2001, S. 2887). Das Sachlichkeitsgebot bezieht sich sowohl auf die Form als auch auf den Inhalt der Werbemaßnahme. Es muss sich um eine sachliche Informationswerbung handeln, die den Steuerbürger über das Angebot an steuerberatenden Dienstleistungen in Kenntnis setzt. Nach § 10 Abs. 2 BOSTb – die Norm des § 57 a StBerG konkretisierend – ist es erforderlich, dass es sich bei den Werbeaussagen um objektiv nachprüfbar Angaben handelt, die nicht reklamehaft, wertend, vergleichend oder irreführend sein dürfen. Eine unsachliche Beeinflussung des

Verbrauchers ist zudem regelmäßig auch wettbewerbswidrig im Sinne des UWG.

In diesem Zusammenhang sind drei neuere Entscheidungen zur Anwaltswerbung ergangen, die auf den Steuerberater entsprechend übertragen werden können.

Nach Auffassung des LG Hamburg stellt es eine sachliche Information über die Tätigkeit von Rechtsanwälten dar, dass diese bestimmte- auch bedeutsame – Mandate betreuen (LG Hamburg Beschluss vom 03.09.2004; BRAK-Mitt. 4/2005, 204). Der Entscheidung lag die Beurteilung der Zulässigkeit eines an ein Unternehmen gerichteten Schreibens einer Anwaltskanzlei zugrunde, in welchem sich die Kanzlei auf ihrem Briefkopf als anwaltliche Vertreterin einer neuen Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte vorstellte. Dass die Hervorhebung des Mandatsverhältnisses mittelbar als Werbung für die Kanzlei zu begreifen ist, verstößt nach Ansicht des LG Hamburg nicht gegen die Grundsätze sachlicher Anwaltswerbung, da es sich lediglich um eine Information über die Tätigkeit der Anwälte handelt. Allerdings würde es mit dem Berufsbild des Anwalts als unabhängigem Organ der Rechtspflege nicht im Einklang stehen, wenn sich dieser unter Bezug auf seine Anwaltstätigkeit in die kommerzielle Werbung von gewerblichen Mandanten einschalten ließe. So könnte beanstandet werden, wenn ohne sachlichen Anlass ein gewerbliches Unternehmen in der Werbung für seine Produkte die Autorität des Anwalts zur Unterstützung seiner Werbebotschaft einsetzen würde. Voraussetzung für den Hinweis auf die Betreuung bestimmter Mandate durch den Rechtsanwalt/Steuerberater ist außerdem, dass zuvor die ausdrückliche Zustimmung des Mandanten eingeholt wird.

Das OLG Thüringen hat entschieden, dass eine wettbewerbswidrige Herabsetzung von Mitbewerbern gegeben ist, wenn ein Rechtsanwalt in einem Werbeschreiben behauptet, dass fachlich nicht spezialisierte Anwaltskanzleien „allenfalls nur durchschnittliches Wissen anbieten“ könnten (OLG Thüringen Urt. vom 20.04.2005; BRAK-Mitt. 4/2005, 201). In dieser Aussage ist eine Herabsetzung der von einem fachlich nicht spezialisierten Mitbewerber angebotenen Dienstleistung entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 5 UWG und deswegen eine unlautere Wettbewerbsbehandlung im Sinne des § 3 UWG zu sehen.

Dabei ist es nach der Legaldefinition der vergleichenden Werbung in § 6 Abs. 1 UWG unschädlich, dass die Mitbewerber nicht namentlich benannt worden sind. Es genügt, wenn die Werbung so deutlich gegen einen oder mehrere Mitbewerber gerichtet ist, dass sich den angesprochenen Verkehrskreisen eine Bezugnahme auf sie förmlich aufdrängt. Dies kommt nach den Grundsätzen höchstrichterlicher Rechtsprechung umso eher in Betracht, je kleiner der Kreis der Adressaten ist. Jedoch ist allein in der Anpreisung der eigenen Leistungen noch kein wettbewerbswidriger Vergleich mit den Leistungen von Mitbewerbern zu sehen, weil es in diesem Fall an einer Gegenüberstellung fehlt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die schon seit einigen Jahren in der Rechtsprechung erkennbare Liberalisierung der Werbemöglichkeiten von Anwälten und Steuerberatern grundsätzlich fortgeführt wird.

Trotz des oben genannten berufsrechtlichen Erfordernisses objektiver Nachprüfbarkeit ist nicht jede positive Werbeaussage des Steuerberaters mit Schlagworten unzulässig, weil Werbung nach der Auffassung des **Bundesverfassungsgerichts** – auch unter Berücksichtigung berufsrechtlicher Vorgaben – im Hinblick auf Artikel 12 GG stets grundrechtsfreundlich auszulegen ist (BVerfG 28.02.2003; BRAK-Mitt. 2003, 127 zur Werbung einer Anwaltskanzlei mit dem Begriff der „optimalen Interessenvertretung“). Daher sind zurückhaltend getroffene wertende Aussagen generell zulässig.

Das von den Angehörigen eines Freien Berufs zu beachtende Sachlichkeitsgebot verlangt keine auf die Mitteilung nüchterner Fakten beschränkte Werbung. Die Werbung darf lediglich nach Form und Inhalt nicht selbstpreisend den Boden sachlicher Information verlassen.

Eine abschließende Beurteilung, unter welchen Voraussetzungen eine Werbemaßnahme als berufs- beziehungsweise wettbewerbswidrig anzusehen ist, kann unter Berücksichtigung der umfangreichen – hierzu ergangenen – Kasuistik nicht vorgenommen werden. Es handelt sich regelmäßig um gerichtliche Einzelfallentscheidungen, die auf einer Gesamtwürdigung der relevanten Umstände basieren.

17. Zulässigkeit von Rundschreiben an Nichtmandanten

Im Zusammenhang mit dem Wunsch nach Erschließung neuer Mandantenkreise stellt sich dem Steuerberater die Frage nach der berufsrechtlichen Zulässigkeit des Versands von Rundschreiben, Faltblättern oder Serienbriefen an Nichtmandanten. Obwohl es sich hierbei um ein unaufgefordertes und direktes Herantreten an einzelne Nichtmandanten handelt, ist dies grundsätzlich nicht als Verstoß gegen die Werberegulation des § 57 a StBerG zu werten und als berufsrechtlich zulässig anzusehen.

Gemäß § 57 a StBerG ist Werbung erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Nach klarstellender Rechtsprechung des BGH aus dem Jahre 2001 erfüllt der Versand von Werbeschreiben an Nichtmandanten generell nicht die Anforderungen einer verbotenen Einzelfallwerbung und ist daher zulässig, sofern der Inhalt sachlich richtig und nicht irreführend ist (BGH NJW 2001, S. 2087; BGH DStRE 2001, S. 1134).

Beide Entscheidungen ergingen in Anwaltssachen, sind jedoch aufgrund vergleichbarer berufsrechtlicher Regelungen zum Werberecht auf den Berufsstand der Steuerberater übertragbar. In dem einen Fall hatten Rechtsanwälte verschiedene Einzelhändler, die nicht zu ihren Mandanten gehörten, angeschrieben und zu einem Informationsgespräch inklusive Mittagsimbiss in ein Hotel eingeladen. In dem anderen Fall hatten Anwälte an Nichtmandanten Rundschreiben verschickt und auf einen durch eine Gesetzesänderung entstandenen Beratungsbe-

darf sowie darauf hingewiesen, dass sie diesen zu befriedigen in der Lage seien.

Weil letztendlich über jede Werbemaßnahme immer ein einzelner Verbraucher angesprochen wird, kommt es nicht mehr darauf an, ob sich die Werbung zunächst nur an einen anonymen Personenkreis (Beispiel Anzeigenwerbung) oder direkt an eine Einzelperson richtet (Beispiel Rundschreiben/Postwurfsendung). Eine unerlaubte Einzelfallwerbung ist nur dann gegeben, wenn der umworbene Nichtmandant im konkreten Einzelfall einer steuerlichen Beratung oder Vertretung bedarf und der werbende Steuerberater dies in Kenntnis der Umstände zum Anlass für seine Werbung nimmt.

Der Regelungszweck des § 57 a StBerG besteht darin, die Ausnutzung einer dem werbenden Steuerberater bekannten Notlage des Umworbene zu verhindern, in der dieser sich möglicherweise nicht mehr frei entscheiden kann. Dies wäre zum Beispiel bei einem Steuerberater der Fall, der nach dem Ableben einer Person deren Familienangehörige anspricht und seine Dienste auf dem Gebiet des Erbschaftsteuerrechts anbietet.

Erlaubt ist damit grundsätzlich die sachlich gehaltene Werbung um einzelne Mandanten, die darauf gerichtet ist, die Umworbene dafür zu gewinnen, dass sie die Leistungen des Steuerberaters in Anspruch nehmen. Dies gilt auch dann, wenn zu diesen Personen kein mandant-schaftliches Verhältnis besteht oder bestanden hat. Ein in diesem Zusammenhang lediglich vermuteter Beratungsbedarf ist unschädlich.

18. Berufsgewerliche Entscheidungen

a) Verweigerung eines Arbeitszeugnisses

Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er es unterlässt, einem ausscheidenden Kanzleimitarbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zeitnah ein Zeugnis zu erteilen und Gründe für die Nichterteilung des Zeugnisses nicht ersichtlich sind.

LG Düsseldorf, Urteil vom 16.07.2005, 45 StL 3/03, n.v.

b) Unzulässige Briefbougengestaltung einer Steuerberatungsgesellschaft

Einer Steuerberatungsgesellschaft ist es nicht gestattet, auf dem Geschäftspapier in der Kopfzeile die Bezeichnung „Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte“ zu führen.

LG Münster, Urteil vom 31.08.2004, 7 a StL 4/04, in DStRE 7/2005, S. 1044 ff.

c) Unzulässige Werbung eines Steuerberaters

1. In der Ankündigung eines Steuerberaters auf seiner Internet-Homepage, dass dem Mandanten keine Kosten entstehen, falls diese die zu erwartende Steuerer-

stattung übersteigen, liegt ein Honorarverzicht, der gegen § 64 I StBerG verstößt, wonach der Steuerberater an die Steuerberatergebührenverordnung gebunden ist.

2. Darüber hinaus liegt darin die Vereinbarung eines Erfolgshonorars, das gem. § 45 BOSTB unzulässig ist. Schließlich verschaffte er sich hiermit einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Steuerberatern, worin zumindest eine berufswidrige Werbung liegt.

LG Freiburg, Urteil vom 11.04.2005, StL 2/05, in NJW-RR 13/2005, S. 924 ff.

d) Anwaltswerbung mit Herabsetzung der anwaltlichen Kollegen

Die Werbeaussage in einem Anwaltsrundsreiben an Mandanten und Nichtmandanten, wonach der Umstand, dass Rechtsfragen immer komplexer werden, gleichzeitig dazu führt, dass eine Anwaltskanzlei, wenn sie sich mit all diesen Rechtsgebieten abgibt, allenfalls nur durchschnittliches Wissen anbieten kann, stellt eine verbotene unerlaubte Werbung nach § 3 UWG dar.

OLG Jena, Urteil vom 20.04.2005, 2 U 948/04, in NJW 29/2005, S. 2089 ff.

19. Steuerberater – Interessenkollision, Scheidung der Mandanten, Zusammenveranlagung

1. Eine Interessenkollision, die dem Steuerberater ein Tätigwerden untersagt, kommt auch bei einem Mandantenverhältnis mit Eheleuten in Betracht, wenn er nach Trennung/Scheidung das Mandat nur eines Ehegatten behält und aus dem früheren Mandatsverhältnis mit dem anderen Ehegatten widerstreitende Interessen zu berücksichtigen sind.
2. Ehegatten sind nach Trennung und Scheidung verpflichtet, an der früher vereinbarten gemeinsamen Veranlagung zur Einkommensteuer festzuhalten, wenn die gemeinsame Veranlagung Teil ihrer gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen im Rahmen einer Ehegatteninnengesellschaft war.

Aus: GI 2/2005; S. 49

20. Fallstricke bei Verwaltung von Treuhandgeldern des Mandanten

Nachfolgender Sachverhalt lag dem Vorstand der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz im Jahr 2004 zur Entscheidung vor, in dem sich ein Kollege etwas zu wenig Gedanken über die mit der Einrichtung eines Anderkontos verbundenen Vorschriften machte:

Steuerberater S richtete auftragsgemäß für seinen damaligen Mandanten M ein Treuhandkonto auf seinen Namen ein, das der Befriedigung der Gläubiger eines früheren Konkurses dieses Mandanten dienen sollte. Steuerbe-

rater S sollte mit Hilfe dieses Kontos die Abwicklung der Gläubigerforderungen aus dem Konkurs der früheren Gesellschaft des Mandanten übernehmen.

Nachdem dieser Auftrag weitestgehend abgeschlossen war, nutzte jedoch Steuerberater S das Konto zusätzlich auch für Treuhandgelder anderer Mandanten. Gleichzeitig flossen weiterhin Gelder des Mandanten M auf dieses Treuhandkonto. In Abstimmung mit dem Mandanten M bzw. dessen Prokuristin wurden diese Zahlungen des M mit Gebührenforderungen des Steuerberaters S gegen M verrechnet.

Nachdem Mandant M das Auftragsverhältnis mit Steuerberater S gekündigt hatte, fertigte S nach Aufforderung durch den Mandanten eine Endabrechnung und überweis M den auf dem Treuhandkonto befindlichen Rest-Saldo.

Mit dieser Verhaltensweise verstieß Steuerberater S gegen die in § 57 Abs. 1 StBerG normierte Berufspflicht der Gewissenhaftigkeit der Berufsausübung, indem er im Rahmen der treuhänderischen Tätigkeit für den Mandanten M die grundlegenden Verhaltensregeln des § 44 BOSTB bei dem Umgang mit fremden Vermögenswerten sowie die erläuternden Hinweise der Bundessteuerberaterkammer und der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft hierzu außer acht ließ. Nach § 44 Abs. 2 BOSTB hat ein treuhänderisch tätiger Steuerberater das ihm anvertraute Fremdvermögen auf einem Anderkonto zu verwahren oder auf einem auf den Namen des Treugebers lautenden Konto zu verwalten (siehe hierzu auch Punkt 5.1.2 des berufsrechtlichen Teils des Berufsrechtlichen Handbuchs – Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Tätigkeit von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten als Treuhänder).

Im vorliegenden Falle hatte Steuerberater S für seinen damaligen Mandanten ein Konto auf seinen eigenen Namen eröffnet (also nicht auf den Namen des Mandanten als des Treugebers), so dass es sich in Anbetracht der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften und obiger Verlautbarung nur um ein Anderkonto handeln konnte. Anderenfalls läge ein Verstoß gegen § 44 Abs. 2 Satz 3 BOSTB vor.

Für ein solches Anderkonto wiederum gelten aber die Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Angehörigen der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden und wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Treuhand – siehe hierzu Punkt 5.3.1 des berufsrechtlichen Teils des Berufsrechtlichen Handbuchs), die von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft aufgestellt wurden.

Danach dienen solche Anderkonten der Verwahrung von Vermögenswerten eines Mandanten, die dem Kontoinhaber, hier also Steuerberater S, anvertraut wurden. Bei jeder Kontoeröffnung ist der Kontoinhaber verpflichtet, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, für dessen Rechnung er handelt. Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, darf der Kontoinhaber nicht auf einem Anderkonto belassen.

Steuerberater S hätte also die weiteren Zahlungen seines Mandanten M, nachdem die letzten Gläubigerforderungen beglichen waren, nicht auf diesem Konto belassen und später mit seinen Honorarforderungen verrechnen dürfen. Diese Handlungsweise widersprach zum einen

der oben dargestellten Zweckbindung des Anderkontos. Zum anderen darf ein Treuhänder auch außerhalb der Bindung durch ein Anderkonto nicht gegen einen eigenen Anspruch beliebig aufrechnen; es verstößt aufgrund des Treuhandverhältnisses gegen Treu und Glauben, wenn der Treuhänder dem Herausgabeverlangen des Treugebers mit eigenen Gegenforderungen entgegentritt (BGH, NJW 1995, 1425; OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Oktober 1998, 13 U 186/96; GI 12/2000, S. 296 ff.).

Es wäre stattdessen angezeigt gewesen, dass S seinen damaligen Mandanten bzw. dessen Prokuristin gebeten hätte, die weiterlaufenden Zahlungen, die man ggf. als eine Art Vorschuss auf noch von S zu erbringende steuerberatende Leistungen deuten konnte, nun auch ein anderes Konto zu überweisen, das nicht die Funktion eines Anderkontos hat.

Dies gilt insbesondere, da S das Anderkonto auch für Zahlungen anderer Mandanten verwendete, was zudem noch in eklatanter Weise den Sonderbedingungen für Anderkonten der Kreditwirtschaft (s.o.) widersprach. Wird nämlich das Anderkonto vom Kontoinhaber für einen anderen als den ursprünglich benannten wirtschaftlich Berechtigten wieder verwendet, ist der Kontoinhaber verpflichtet, unverzüglich Name und Anschrift des neuen wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen. S war also spätestens zu dem Zeitpunkt als er das Konto auch für Zahlungen anderer Dritter benutzte, verpflichtet, dem betroffenen Kreditinstitut mitzuteilen, dass das Anderkonto nun einer anderen Person als seinem damaligen Mandanten N zugute kommt und um welche Person es sich hierbei handelt.

Von diesen Pflichten wurde S im Übrigen auch nicht dadurch entbunden, dass er mit der Prokuristin seines ehemaligen Mandanten eine anders lautende Absprache traf. Nach Ziffer 4 der Sonderbedingungen kann die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto nicht durch eine einfache privatrechtliche Vereinbarung zwischen Treugeber und Treunehmer aufgehoben werden. Der Vorstand der StBK Rheinland-Pfalz sah das Verhalten des S als einen schweren Verstoß gegen die in § 57 Abs. 1 StBerG normierte Gewissenhaftigkeit der Berufsausübung an und erteilte eine Rüge. Nach Meinung des Vorstandes hatte S durch oben geschilderte Handlungsweise das Vertrauen und die Achtung sowohl der Kreditinstitute als auch der Mandanten in den Berufsstand der Steuerberaterkammer enttäuscht. S habe damit einen wesentlichen Grundsatz für die Berufstätigkeit des Berufsstandes verletzt, der auf den Erwartungen öffentlicher Institutionen als auch der Mandanten in die ordnungsgemäße Pflichterfüllung durch die Angehörigen des Berufsstandes und in das Vertrauen auf deren Integrität beruht.

Als Angehöriger des Berufsstandes musste S zudem über entsprechende Kenntnisse der für die Berufsausübung relevanten Vorschriften verfügen bzw. hätte sich zumindest über die Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise vorab informieren müssen. In Anbetracht der Tatsache, dass sämtliche in dem vorliegenden Fall notwendigen Informationen über den Umgang mit einem Anderkonto in dem allen Steuerberatern kostenlos zur Verfügung stehenden Berufsrechtlichen Handbuch zu finden sind (siehe entsprechende Hinweise oben), wäre es S auch ein

Leichtes gewesen, die benötigten Informationen zu beschaffen.

(entnommen: Mitteilungen StBK Rheinland-Pfalz; Heft 2-2005)

21. Berufspflichtverletzungen nach § 57 Abs. 1 und 2 StBerG – rückständige Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer und Umsatzsteuer

Die Steuerberaterkammer wird immer wieder von Sozialversicherungsträgern über Steuerberater informiert, die mit der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen im Rückstand sind. Steuerberater, die Sozialversicherungsbeiträge nicht fristgerecht oder gar nicht abführen, verletzen ihre Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 57 Abs. 1 StBerG) und schädigen das Ansehen des Berufs (§ 57 Abs. 2 StBerG). Auch die Frage nach Unabhängigkeit der Berufsausübung (§ 57 Abs. 1 StBerG) stellt sich in diesem Zusammenhang. Gleiches gilt für die Nichtabführung der Lohn- und Umsatzsteuer. Die Steuerberaterkammer ist verpflichtet, diese Berufspflichtverletzungen im Wege der Berufsaufsicht aufzugreifen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Regel bei einer nachhaltigen Verletzung der Sozialversicherungspflicht und der Pflicht zur Abführung der Lohn- und Umsatzsteuer die Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft geboten ist.

22. Durchsuchung einer Anwaltskanzlei bei Geldwäscheverdacht

GG Art. 12 I, 13 I, II; StGB § 261

1. Bei der Prüfung und Entscheidung, ob ein Anfangsverdacht der Geldwäsche gegen einen Strafverteidiger vorliegt, ist auf die Gefahren für betroffene verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter (Berufsausübungsfreiheit/Institut der Wahlverteidigung) besonders Bedacht zu nehmen.
2. Die Entgegennahme von Verteidigerhonorar ist nur dann als Geldwäsche strafbar, wenn der Verteidiger im Zeitpunkt der Annahme der Vergütung sichere Kenntnis von der Herkunft des Geldes aus illegalen Einnahmequellen seines Mandanten hat (im Anschluss an BVerfGE 110, 226 = NJW 2004, 1305).

BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 14.01.2005 – 2 BvR 1975/03

23. Nochmals: Wegfall der jährlichen Prüfungspflicht für Makler- und Darlehensvermittler

Im Rundschreiben Nr. 29/2005 vom 19.08.2005 hatten wir bereits darüber berichtet, dass mit Wirkung zum 01.07.2005 die jährliche Prüfungspflicht in Bezug auf Makler- und Darlehensvermittler entfallen ist. Da sich weder auf dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung ergibt, ab welchem Jahr die Prüfungspflicht

entfällt, hat die Bundessteuerberaterkammer das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit um Stellungnahme gebeten. In seiner Antwort vertritt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Auffassung, dass mit In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung zum 01.07.2005 auch die Verpflichtung entfallen ist, jährlich ein Prüfstat zum Ablauf des vergangenen Jahres vorzulegen, und somit auch keine Prüfungspflicht mehr für das Kalenderjahr 2004 besteht. Hieraus wird geschlossen, dass von einem Gewerbetreibenden, welcher der Prüfungspflicht für das Kalenderjahr 2004 bislang noch nicht nachgekommen ist, ein Prüfstat für das Kalenderjahr 2004 nicht mehr verlangt werden kann, auch wenn eine solche Prüfungspflicht während der ersten Jahreshälfte 2005 bestanden hat.

24. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

- **Steuerrechtsberatung oder allgemeine Rechtsberatung – das Problem mit der Sozialversicherung**
Von RA StB Carsten Peetz, in Stbg 7/05, S. 268 ff.
- **Die neuen Verjährungsfristen für die StB- und RA-Haftung und im Gesellschaftsrecht**
Von Dr. Jürgen Sontheimer, in DStR 19/2005, S. 834 ff.
- **Internetrecht 2005**
Von Dr. Helmut Hoffmann, in DSWR 3/2005, S. 63 ff.
- **Neuregelung der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen**
Von Prof. Dr. Andreas Marschner, in NWB 34/2005, S. 2889 ff.
- **Das Steuerberatungsmandat in der Insolvenz des Mandanten**
Von Gerrit Hölzle, in DStR 48/2005, S. 2075 ff.
- **Elektronische Betriebsprüfung bei Rechtsanwälten und Steuerberatern**
Von RA StB Dr. Stephan Viskorf, in Der Betrieb 36/2005, S. 1929 ff.
- **Vermögensberatung durch Steuerberater: Erweiterung des Beratungsangebots durch Eigenleistung oder Kooperationen**
Von Dirk Farkas-Richling, in StB 9/05, S. 341 ff.
- **Bundeskriminalrat: Anhaltspunkte für Geldwäsche**
Bekanntmachungen der WPK, in WPK-Magazin 1/2004, S. 12 ff.
- **Der Steuerrechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzversicherung**
Von Dr. Günter Bauer, in DStR 39/2005, S. 1665 ff.
- **Gerichtliche Durchsetzung von Steuerberaterhonoraren**
Von Ulrike Fuldner, in StB 10/2005, S. 380 ff.

- **Kanzleibenchmarking**
Von Prof. Dr. Dr. Zilahi-Szabo, in DStR 47/2005, S. 1872 ff.
- **Kommunaler Konzernabschluss – ein neues Betätigungsfeld für den Berater**
Von Prof. Dr. Heinz Kussmaul und Dipl.-Hdl. Jörg Henkes, in BB 38/2005, S. 2062 ff.
- **Mandantenorientierter Internet-Auftritt**
Von Anton-Rudolf Götzenberger und Johann Aglas, in DSWR 9/2005, S. 279 ff.
- **Der Steuerberater zwischen berufsständischem Versorgungswerk und Privatrente: Die Mischung macht's**
In Stbg 10/2005, S. M 20 ff.
- **Sanierung durch Insolvenz bei Steuerberatern?**
Von Dr. Volker Beissenhirtz, in StB 9/2005, S. 338 ff.

25. Aktuelle Fragen zur Steuerberatergebührenverordnung

1. Abrechnung der Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen

Bei der Abrechnung der Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (Formular Gem1), kann nach Auffassung des Ausschusses „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer sowohl die Gebühr nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV als auch die Gebühr nach § 24 Abs. 1 Nr. 5a StBGebV angesetzt werden. Es ist hierbei unerheblich, dass die Erklärung zur Körperschaftsteuer und die Erklärung zur Gewerbesteuer bei gemeinnützigen Zwecken dienenden Körperschaften in einem einzigen Formular zusammengefasst sind. Es wird nicht nach Formularen abgerechnet, sondern nach Tätigkeiten, so dass zwei getrennte Gebühren nach den genannten Vorschriften abzurechnen sind.

2. Abrechnung von Archivierungskosten im Rahmen der elektronischen Betriebsprüfung

Im Rahmen der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung und Zurverfügungstellung von Daten gemäß § 147 AO stellen Steuerberater regelmäßig die elektronisch verarbeiteten Daten aus der Lohn- und Finanzbuchhaltung auf einer – über das Rechenzentrum der DATEV eG – angeforderten CD dem Betriebsprüfer zur Verfügung. Es stellt sich die Frage, ob der Steuerberater hierfür eine gesonderte Gebühr abrechnen kann.

Soweit die CD dem Betriebsprüfer zur Verfügung gestellt wird, handelt es sich nach Ansicht des Ausschusses „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberater-

kammer um eine Tätigkeit im Rahmen der Betriebsprüfung. Der Steuerberater kann daher die Zeitgebühr nach § 29 Nr. 1 StBGebV berechnen. So kann er z. B. die Zeit ansetzen, die auf die Bestellung der CD bei der DATEV eG bzw. den Versand der CD an den Betriebsprüfer entfällt.

Wird die CD dagegen nicht durch den Betriebsprüfer angefordert und erfolgt die Herstellung der CD nur zur Erfüllung von Archivierungspflichten des Mandanten, kommt eine gesonderte Abrechnung nicht in Betracht. Die Kosten für die Herstellung der CD sind in diesem Falle als allgemeine Geschäftskosten durch die Buchführungsgebühr nach § 33 Abs. 1 StBGebV abgegolten (vgl. § 3 Abs. 2 StBGebV). Für eine separate Weiterberechnung der DATEV-Kosten bedarf es vielmehr einer Gebührenvereinbarung.

3. Abrechnung einer Offenlegungsbilanz

Bezüglich der Frage, wie die Aufstellung einer Offenlegungsbilanz abzurechnen ist, vertritt der Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“ die Auffassung, dass es sich hierbei nicht um eine Tätigkeit i.S.d. § 33 StBerG handelt, so dass die Steuerberatergebührenverordnung keine Anwendung findet. Die Aufstellung einer Offenlegungsbilanz ist vielmehr nach den Vorschriften des BGB abzurechnen.

26. Leistungszeitpunkt in der Rechnung des Steuerberaters

Es fällt immer noch auf: Einige Steuerberater geben nach wie vor auf ihren eigenen Honorarrechnungen nicht den Leistungszeitpunkt an. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG gilt jedoch auch für sie. Danach ist unter anderem der Leistungszeitpunkt anzugeben – selbst wenn das Rechnungsdatum mit dem Leistungszeitpunkt übereinstimmt.

Wer sich Mühe geben will, beachtet das Merkblatt 682 des DWS-Verlags mit dem Titel „Der Leistungszeitpunkt in der Rechnung des Steuerberaters“ (Bestellservice: Postfach 023553, 10127 Berlin, Tel.: 030-2888566, Fax: 030-28885670, E-mail: dws-verlag@t-online.de, Internet: www.dws-verlag.de).

Wer nur den Grundanforderungen Genüge tun will, kann sich meist mit den beiden zulässigen Vereinfachungsregeln behelfen: 1. Ausreichend ist die Angabe des Kalendermonats, in dem die Leistung ausgeführt wurde (§ 31 Abs. 4 UStG). 2. Ausreichend ist der Satz: „Das Rechnungsdatum ist auch – soweit nicht anders angegeben – der Leistungszeitpunkt.“

27. Honorarrückforderung bei unrichtiger Gebührenrechnung

Zahlt der Mandant auf eine fehlerhafte Gebührenrechnung, begründet die Zahlung kein Schuldanerkenntnis, wenn er keine Zweifel an deren Richtigkeit hatte. Der Mandant muss die Voraussetzungen für einen Anspruch

auf Rückzahlung der Honorare beweisen. Der Steuerberater muss darlegen, welche Arbeiten er erbracht hat. Auf Anforderung hat er auch berichtigte – ordnungsgemäße – Rechnungen vorzulegen.

Die Erstellung einer fehlerhaften Rechnung gehört nicht zu den Voraussetzungen für das Entstehen und die Fälligkeit eines Gebührenanspruchs.

AG Brandenburg, Urteil vom 01.07.2003 – 32 C 665/99, aus GI 1/2004, S. 27 ff.

28. Honoraranspruch und Auftragsweiterung

Bei dem zwischen Steuerberater und Mandant geschlossenen Steuerberatungsvertrag handelt es sich regelmäßig um einen Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB. Der in diesem Vertrag vereinbarte Auftragsinhalt legt den Umfang der vom Steuerberater zu erledigenden Tätigkeiten fest. Nur für diese vereinbarten Arbeiten hat er einen Vergütungsanspruch.

AG Arnstadt, Urteil vom 10.08.2004, 21 C 924/03, in GI 1/2005, S. 29 ff.

29. Honorardurchsetzungsprobleme bei der Erstberatung

Macht der Steuerberater aus einem Erstgespräch mit einem Mandanten Honoraransprüche geltend, ist er beweispflichtig dafür, dass er bereits eine Beratungsleistung erbracht hat und dass es sich nicht um ein reines Akquisitionsgespräch handelte.

AG Neuss, Urteil vom 02.02.2005, 85 C 501/04, n.v.

30. Abrechnung von Plausibilitätsbeurteilungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung

Mit Blick auf die von der Bundessteuerberaterkammer herausgegebene „Verlautbarung zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater“ wird immer wieder die Frage gestellt, wie Plausibilitätsbeurteilungen und andere Prüfungshandlungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung abgerechnet werden können. Nach Auffassung des Ausschusses „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer gilt diesbezüglich das folgende:

Entscheidend dafür, ob die Steuerberatergebührenverordnung Anwendung findet oder eine Abrechnung nach den Vorschriften des BGB zu erfolgen hat, ist der konkret erteilte Auftrag. Erteilt der Mandant dem Steuerberater uneingeschränkt den Auftrag, einen Jahresabschluss mit Plausibilitätsbeurteilung bzw. umfassenden Prüfungshandlungen im Sinne der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu erstellen, richtet sich die Abrechnung der vorzunehmenden Prüfungshandlungen nach der Steuerberatergebührenverordnung. Da nach dem Maßgeblichkeitsprinzip die Handelsbilanz Grundlage für die Steuer-

bilanz ist, wirkt sich die durch die Prüfungshandlungen erhöhte Verlässlichkeit und die damit verbundene Verbesserung der Qualität der Handelsbilanz auch auf die Steuerbilanz aus. Aus diesem Grund handelt es sich bei den Plausibilitätsbeurteilungen um Tätigkeiten, die für steuerliche Zwecke erfolgen.

Im Regelfall erfolgt die Plausibilitätsbeurteilung durch den Steuerberater, der den Jahresabschluss erstellt. Da nicht der Jahresabschluss als solches geprüft wird, sondern die in die Jahresabschlusserstellung einfließenden Bestandteile (z.B. Buchführung, Inventar), richtet sich die Abrechnung in diesem Fall nach § 36 Abs. 1 StBGebV. Die Voraussetzung, dass der prüfende Steuerberater den Prüfungsgegenstand nicht selbst erstellt bzw. an dessen Erstellung nicht mitgewirkt haben darf, ist hier erfüllt, da nur solche Bestandteile auf Plausibilität beurteilt werden dürfen, die vom Auftraggeber erstellt bzw. vorgelegt worden sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Steuerberater damit beauftragt wird, einen vom Auftraggeber selbst oder einem anderen Berufsangehörigen erstellten Jahresabschluss einer Plausibilitätsbeurteilung zu unterziehen. Aufgrund der Tatsache, dass der Jahresabschluss nicht vom prüfenden Steuerberater selbst stammt, findet in diesem Fall die Vorschrift des § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBGebV Anwendung.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nicht nur die Prüfungshandlungen, die im Rahmen der Plausibilitätsbeurteilung vorgenommen werden, in Rechnung gestellt werden können. Daneben erhält der Steuerberater auch für die zu erteilende Bescheinigung über das Ergebnis der Plausibilitätsbeurteilung eine gesonderte Gebühr nach § 38 Abs. 1 StBGebV. Dies gilt auch dann, wenn der Jahresabschluss nicht vom Steuerberater selbst erstellt wurde (vgl. Eckert, StBGebV, 4. Auflage, § 38, Rn. 2). Dass die Bescheinigung gesondert abgerechnet werden kann, ergibt sich unmittelbar aus der amtlichen Begründung zu § 38 StBGebV. Dort wird nämlich klargestellt, dass dem Steuerberater die Gebühr nach § 38 StBGebV auch dann zusteht, wenn er die der Bescheinigung zugrundeliegenden Unterlagen geprüft und hierfür Gebühren erhalten hat.

Stehen bei der Auftragserteilung dagegen außersteuerliche Zwecke im Vordergrund, richtet sich die Abrechnung nach den §§ 612, 632 BGB. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Steuerberater für Zwecke des Rating oder zur Erfüllung der Anforderungen des § 18 KWG nachträglich der Auftrag erteilt wird, einen bereits erstellten Jahresabschluss auf Plausibilität zu beurteilen. Das Gleiche ist der Fall, wenn die Vornahme einer Plausibilitätsbeurteilung zu dem Zweck in Auftrag gegeben wird, um den Jahresabschluss einem anderen Gesellschafter vorzulegen. Soweit keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen wird, gilt nach den §§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB in diesem Fall die übliche Vergütung als vereinbart. Zur Bestimmung der Höhe der üblichen Vergütung kann bezüglich der Prüfungshandlungen § 36 StBGebV und hinsichtlich der zu erteilenden Bescheinigung § 38 StBGebV entsprechend herangezogen werden.

31. Archivierung digitaler Unterlagen bei Beendigung des Mandatsverhältnisses

Bei Beendigung eines Mandats durch den Wechsel zu einem anderen Steuerberater ergibt sich die Frage, in welcher Form der Archivierungspflicht nachgekommen werden muss.

Der ehemalige Steuerberater kann, sofern er DATEV-Software-Nutzer ist, gegen eine einmalige Gebühr eine Archiv-CD beim Rechenzentrum anfordern. Dies ist auch für den Fall möglich, dass der übernehmende Steuerberater selbst nicht Nutzer der DATEV-Software ist, weil die DATEV-Archiv-CD nicht nur die Daten, sondern auch Programme zur Sichtbarmachung der Daten und zur Auswertung enthält. Des Weiteren kann ein Export der Daten auch in andere Formate (z. B. Excel) erfolgen.

Im Allgemeinen genügt der Steuerberater den Anforderungen seiner Berufspflichten, wenn er dem ehemaligen Mandanten nach Beendigung des Mandats die Archiv-CD übergibt. Weitergehende Verpflichtungen zur Archivierung treffen ihn für diesen Fall nicht. Es steht in seinem Ermessen, Unterlagen zu den Handakten zu legen oder eine CD zu behalten, z. B. für den Fall einer Steuerfahndung beim ehemaligen Mandanten, wenn dieser auf den ehemaligen Steuerberater verweist.

Die Kosten für die Herstellung einer Archiv-CD sind von der Buchführungsgebühr nach § 33 StBGebV umfasst, eine zusätzliche Gebühr kann daher nicht berechnet werden. Es ist zu empfehlen, diese Kosten bereits bei der Kalkulation der Buchführungsgebühren zu berücksichtigen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß §§ 146 Abs. 5 AO, 147 insbes. Abs. 5 und 6 AO sowie nach Abschnitt III der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU-BMF vom 16.07.2001, IV D 2- S-0316-136/01) originär digitale Unterlagen - dazu gehört auch die elektronische Buchführung - der Archivierungspflicht unterliegen. Diese ist im Auftrag zur Erstellung der Buchhaltung implizit enthalten. Ein ausschließlicher Ausdruck der Daten ist zur Erfüllung der Archivierungspflicht nicht ausreichend, daher dürfen die elektronischen Daten nicht vernichtet werden.

III. Ausbildungswesen

32. Bekanntmachungen der „Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in“ und der „Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r“

Aufgrund der Änderung des Berufsbildungsgesetzes zum 01.04.2005 hat die Steuerberaterkammer Brandenburg ihre Prüfungsordnungen überarbeitet. Die neuen Prüfungsordnungen wurden vom Berufsbildungsausschuss beschlossen, vom Vorstand der Kammer erlassen und vom Finanzministerium genehmigt. Sie werden als Beilage zu diesem Mitteilungsblatt verkündet und treten am **01.01.2006** in Kraft.

Die Prüfungsordnungen werden nicht nur als Beilage in diesen Kammermitteilungen verkündet, sondern auch ins Internet unter www.stbk-brandenburg.de, und dort in der Rubrik „wie werde ich .../ Steuerfachwirt bzw. Steuerfachangestellter“ eingestellt, damit sie jederzeit zur Verfügung stehen.

33. Neuer Anforderungskatalog für die Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt

Der Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“ der Bundessteuerberaterkammer hat den Anforderungskatalog für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in erneut überarbeitet und dabei insbesondere an die eingetretenen gesetzlichen Änderungen angepasst.

Die Neufassung wurde vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer am 12./13.05.2005 beschlossen.

Der Anforderungskatalog erläutert den Rahmen der Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen gemäß § 12 der Prüfungsordnung. Er soll in erster Linie als Orientierungshilfe dienen. Die vorgenommene Aufgliederung der Prüfungsinhalte kann schon wegen der schnell fortschreitenden Entwicklung auf einzelnen Prüfungsgebieten nicht abschließend sein. Insbesondere stellen die Anmerkungen mit Spiegelstrichen keine abschließende Aufzählung dar, sondern sollen nur auf besonders zu beachtende Teilbereiche hinweisen.

Der Anforderungskatalog steht auf der Homepage der Kammer unter www.stbk-brandenburg.de im Mitgliederbereich/Downloads/Ausbildungswesen bzw. im öffentlichen Bereich unter „Wie werde ich.../Steuerfachwirt/Prüfungsanforderungen“ zur Verfügung.

34. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf zum „Steuerfachangestellten“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“

a) Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

1. Zwischenprüfung 2006

- am 27.02.2006, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden mit Schreiben vom 24.11.2005 gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 20.12.2005

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2005/06

- mündlicher Teil: vom 09.01.2006 – 20.01.2006 in Potsdam

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2006

- schriftlicher Teil: 03.04./04.04.2006
- mündlicher Teil: 06.06.-24.06.2006

Anmeldeschluss: 31.01.2006

Mit Schreiben vom 25.11.2005 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Sommer 2006 - anzumelden. In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an dieser Abschlussprüfung teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern!

2.3. Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07

- schriftlicher Teil: 06.11./07.11.2006
- mündlicher Teil: 15.01.-24.01.2007

Anmeldeschluss: 31.08.2006

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2006 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern!

b) Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

1. Fortbildungsprüfung 2005/06

- mündlicher Teil: Anfang April 2006

In Vorbereitung auf die mündliche Fortbildungsprüfung 2005/06 wird ein Crash-Kurs angeboten.

Dieser wird in der Zeit vom **13.03.2006 bis 17.03.2006** in Form eines Wochenkurses (5 Tage) in Potsdam durchgeführt. Zu diesem Vorbereitungslehrgang werden uns wiederum Herr Dipl.-Betriebswirt Marcus Ermers, Steuerberater, sowie Herr Dipl.-Kfm. Werner Kaspari, Oberstudienrat a. D., als langjährig erfahrene Dozenten zur Verfügung stehen.

Anmeldeschluss: 06.03.2006

2. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in 2006/07

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2006/07 werden voraussichtlich wie folgt in Potsdam stattfinden:

- schriftlicher Teil: am 07./08. und 09.12.2006
- mündlicher Teil: voraussichtlich Anfang April 2007

Anmeldeschluss: 15.09.2006

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle abgefordert werden als auch der Internetadresse www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

35. Lehrgänge für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten

Für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ werden im I. Halbjahr 2006 nachfolgende Lehrgänge angeboten:

- **Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/05**

Zeit: 06.01./07.01.2006

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 30.12.2005

- **Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2006**

Zeit: vom 30.01.2006 bis 04.02.2006

Ort: „Märkisches Gildehaus – Tagungs- und Congresshotel des Handwerks“ in Schwielowsee/OT Caputh (bei Potsdam)

Der Wochenkurs – umfasst insgesamt 75 Unterrichtsstunden, davon entfallen auf das Prüfungsfach Steuerwesen: 47 Unterrichtsstunden; auf das Prüfungsfach Rechnungswesen: 17 Unterrichtsstunden sowie auf das Prüfungsfach Wirtschafts- u. Sozialkunde: 11 Unterrichtsstunden.

Anmeldeschluss: 30.12.2005

- **Seminar zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2006**

Zeit: vom 06.02.2006 bis 22.02.2006 (6 Termine – jeweils montags und mittwochs – mit insgesamt 30 Unterrichtsstunden)

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 10.01.2006

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 1. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 04.03.2006 – 10.06.2006

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 01.02.2006

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 18.03.2006 bis 24.06.2006

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 20.02.2006

- **Seminar „Vorbereitung auf die Abschlussprüfung – Sommer 2006 – Das neue Körperschaftsteuerrecht“**

Zeit: am 22.03.2006

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 27.02.2006

- **Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2006**

Zeit: 24.03./25.03.2006

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 27.02.2006

- **Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2006 -**

Zeit: am 02.06./03.06.2006

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 22.05.2006

Anmeldungen bzw. Rückfragen nimmt die Geschäftsstelle entgegen.

Bereits heute möchten wir vorab auf die Crash-Kurs-Termine für Auszubildende im II. Halbjahr 2006 wie folgt hinweisen:

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 09.09.2006 – 02.12.2006

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 3. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 16.09.2006 bis 16.12.2006

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

- **Seminar „Vorbereitung auf die Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07 – Das neue Körperschaftsteuerrecht“**

Zeit: am 13.09.2006

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

- **Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07**
Zeit: vom 09.10.2006 bis 14.10.2006
Ort: „Märkisches Gildehaus“ in Schwielowsee/OT Caputh (bei Potsdam)
- **Seminar „Klausurentechnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07**
Zeit: 27.10./28.10.2006
als Tagesseminar
Ort: Potsdam
- Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07 -**
Zeit: am 12.01./13.01.2007
als Tagesseminar
Ort: Potsdam

36. 15. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Der Berufsbildungsausschuss trat am 26.10.2005 zu seiner 15. Ordentlichen Sitzung zusammen. Diesem Ausschuss gehören sechs Vertreter der Arbeitgeber, sechs Vertreter der Arbeitnehmer und sechs Vertreter der Lehrer an berufsbildenden Schulen sowie deren Stellvertreter an.

Der Berufsbildungsausschuss befasste sich unter der Leitung der Vorsitzenden, Frau Gabriela Starck, mit insgesamt 11 Tagesordnungspunkten. Darunter u. a.

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
- Beschluss über die Prüfungstermine für das Jahr 2006
- Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 15.10.2005 bis 14.10.2009
- Berufung der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ für den Zeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2010
- Beschluss über Änderungen der Prüfungsordnungen für
 - a) Abschlussprüfungen zum/zur Steuerfachangestellten
 - b) Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in infolge der Änderungen des Berufsbildungsgesetzes
- „FIBU-Praxistage“
Erste Erfahrungen bei der Durchführung am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

37. Verlängerte Probezeit sinnvoll nutzen

Jedes Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Die neue Höchstdauer ist eine Folge der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes. Zwei Besonderheiten kennzeichnen die Probezeit: Ihr besonderer Sinn und Zweck und die erleichterte Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

Sinn und Zweck der Probezeit ist es festzustellen, ob eine Erfolg versprechende Ausbildung möglich erscheint oder nicht. Erscheint sie nicht möglich, sollte das Ausbildungsverhältnis beendet werden, da eine Verlängerung der Probezeit zur Vergewisserung über die Eignung des Auszubildenden nicht möglich ist. In der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beendet werden (§ 22 Abs. 1 BBiG), während nach der Probezeit eine Kündigung grundsätzlich nur aus einem wichtigen Grund möglich ist (§ 22 Abs. 2 BBiG).

Bei einer Kündigung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die schriftliche Form ist erforderlich, nicht jedoch die Angabe von Gründen
- Bei Minderjährigen muss sie dem gesetzlichen Vertreter rechtzeitig zugehen
- Dem Empfänger muss sie noch vor dem Ende der Probezeit zugegangen sein
- Mitteilung über die Vertragsauflösung durch Kündigung an die Kammer

Es geht darum, den Berufsnachwuchs rasch und effizient in das Unternehmen und seine Teams einzubinden. Werden bereits ältere Auszubildende im Unternehmen beschäftigt, so kann der neue Auszubildende gleich am ersten Tag Kontakt mit diesen aufnehmen. Die erfahrenen Auszubildenden stehen den „Neuen“ als Pate zu Seite, nehmen ihnen die ersten Ängste und erleichtern die Orientierung. Der Aufbau einer Vertrauensbasis am Anfang ist besonders wichtig. Um dies zu erreichen, sind die älteren Auszubildenden die besten Multiplikatoren, die es gibt.

Über Konflikte reden

Was sind Gründe für Konflikte? Unpünktlichkeit oder Fehltage, Unzuverlässigkeit, schlechte Leistungen in der Berufsschule oder mangelhaftes Führen der Berichtshefte durch die Auszubildenden sind die häufigsten Anlässe. Dabei ist der größte Fehler eine mangelnde Kommunikation. Um Missverständnisse oder Probleme gar nicht erst aufkommen zu lassen, ist es vorteilhaft, dem Auszubildenden gleich von Beginn an bis zum Abschluss der Berufsausbildung einen festen Ansprechpartner zur Seite zu stellen. Der enge Kontakt ist das A und O im Verhältnis zwischen Ausbilder und Auszubildenden und für eine hohe Motivation der Jugendlichen eine entscheidende Bedingung.

Wie macht sich der Auszubildende in der Berufsschule?

In der Regel beginnt noch in der Probezeit die Berufsschule. Nach drei bis vier Wochen Schulzeit sind auch

die Berufsschullehrer in der Lage, eine erste Einschätzung der Auszubildenden abzugeben. Es wird empfohlen, spätestens zu diesem Zeitpunkt den Kontakt zu den Lehrern aufzubauen und folgende Informationen über seinen Auszubildenden abzufragen:

- soziales Verhalten in der Klassengemeinschaft
- Grundkenntnisstand (Allgemeinbildung)
- Auffassungsgabe
- Mitarbeit
- Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit.

In der Berufsausbildung spielt Konsequenz eine ganz entscheidende Rolle. Dabei ist festzustellen, dass es mit der überwiegenden Anzahl von Auszubildenden (80%) keinerlei Probleme gibt. Bei 10% bis 15% der Auszubildenden muss ab und an ein deutlicher Hinweis hinsichtlich der Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit gegeben werden. Nur bei etwa 5% der Auszubildenden gibt es ernsthafte Probleme.

Wichtig ist auch, dass der Ausbildungsbetrieb mit einer Stimme sprechen und seine Erwartungen deutlich formulieren muss. Meist kündigen sich Konflikte lange genug vorher an. Häufige Kurzerkrankungen oder das unentschuldigte Fehlen in der Berufsschule sind erstzunehmende Frühwarnsignale, auf die es ohne zu Zaudern zu reagieren gilt.

Probezeit nutzen

Viele Ausbildungsbetriebe stellen bereits bei Ausbildungsbeginn Erwartungen an ihren neuen Lehrling, die erst im Laufe der Ausbildung erfüllt werden können. In der Probezeit sollten beide Seiten die Gelegenheit nutzen, sich gegenseitig kennen zu lernen, frei nach dem Motto: „Drum prüfe, wer sich ewig bindet“.

Die Verlängerung der Probezeit nach dem neuen Berufsbildungsgesetz von bisher drei auf nunmehr vier Monate ist hier durchaus hilfreich. Im idealen Fall hat der Auszubildende vorher bereits ein Praktikum im Unternehmen absolviert. Eine hohe Motivation ist die entscheidende Voraussetzung, um Defizite z. B. nachhaltig zu kompensieren.

38. Das Ausbildungsnachweisheft der Auszubildenden – Hinweise zur Führung und Kontrolle

Die neuen Ausbildungsverhältnisse haben gerade begonnen. Aus diesem Anlass möchten wir ein paar Hinweise zur Führung und Kontrolle der Ausbildungsnachweishefte der Auszubildenden geben, um Probleme am Ende der Ausbildung zu vermeiden.

Dabei soll vorausgeschickt werden, dass die überwiegende Mehrzahl der Berichtshefte erkennbar ordnungsgemäß geführt wird und es nur in wenigen Fällen Anlass zu Nachfragen oder Beanstandungen gibt.

Dennoch sei jedem Ausbilder empfohlen, das Berichtsheft dem Auszubildenden zu übergeben und den Auszubildenden zur regelmäßigen und ordentlichen Führung des Berichtsheftes anzuhalten.

Dabei sollte insbesondere darauf Wert gelegt werden, dass das Berichtsheft (und nicht, wie in einigen Fällen geschehen, eine Kopie davon) – so wie es die Kammer zur Verfügung stellt – als ständiges Arbeitsmittel behandelt wird und insbesondere

- der Nachweis mit dem Namen des Auszubildenden, des Ausbildenden und der vereinbarten Ausbildungsdauer zu versehen ist. Bei einem möglichen Wechsel des Ausbildenden während der Ausbildungszeit sind die entsprechenden Änderungen zu dokumentieren – das Heft selbst muss weitergeführt werden;
- der Nachweis kontinuierlich geführt wird. Diese Tätigkeit ist Bestandteil der praktischen Ausbildung und kann grundsätzlich während der Ausbildungszeit erfolgen;
- der Nachweis ein gewisses Mindestmaß an inhaltlicher Gestaltung, Regelmäßigkeit und Sauberkeit der Eintragungen erkennen lässt. Eintragungen mit Bleistift sind nicht zulässig. Die Führung durch den Auszubildenden und die Durchsicht durch den Ausbilder sowie die dazugehörige Unterschriftleistung an einem einzigen Tag für die gesamten (i. d. R.) drei Jahre lassen nicht auf eine Regelmäßigkeit schließen und können zur Nichtzulassung führen; nur eine fortlaufend, möglichst periodisch wiederkehrende Durchsicht gewährleistet eine ordnungsgemäße Kontrolle.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Führung des Berichtsheftes durch den Auszubildenden eine Pflicht ist, die er im Berufsausbildungsvertrag übernommen hat. Das ordnungsgemäß geführte Berichtsheft ist außerdem eine Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung und sollte daher von Beginn der Ausbildung an ernst genommen werden. Der Ausbilder hat aus dem Ausbildungsvertrag die Pflicht, auf die Führung des Berichtsheftes zu achten.

39. Förderprogramm Begabtenförderung „Berufliche Bildung“

Seit 1991 unterstützt das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ gezielt begabte junge Fachkräfte in ihrer Weiterbildung. Junge Menschen, die mehr können, wissen und leisten als andere, gibt es nicht nur an Hochschulen – es gibt sie auch in Betrieben, Praxen und Verwaltungen.

Seit dem 29.11.1995 beteiligt sich die Kammer an diesem Programm und hat bisher insgesamt vier Absolventen einer dualen Berufsausbildung in eine Förderung aufgenommen.

Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden können qualifizierte Absolventinnen und Absolventen, die bei Aufnahme in die Förderung jünger als 25 Jahre sind. Durch Anrechnung von z.B. Grundwehr- oder Zivildienst, Elternzeit u. a. kann die Aufnahme bis zu drei Jahre später erfolgen.

Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Fördermittel, kann die zuständige Stelle höhere Anforderungen zugrunde legen.

Was wird gefördert?

Durch Zuschüsse zu den Kosten werden anspruchsvolle fachbezogene berufliche oder berufsübergreifende Weiterbildungsmaßnahmen gefördert. Aber auch anspruchsvolle Maßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen, sind förderfähig. Förderschwerpunkte sind u. a. Intensivsprachkurse im muttersprachlichen Ausland und Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung. Es gibt eine Vielzahl von Angeboten der verschiedenen Veranstalter. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten wählen ihre Maßnahmen selbst aus, über die Förderfähigkeit entscheidet die zuständige Kammer.

Wie hoch und wie lange wird gefördert?

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700 € für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gezahlt werden, in drei Jahren insgesamt bis zu 5.100 €. Es ist ein Eigenanteil an den Kosten von 20%, höchstens jedoch 180 € pro Förderjahr zu tragen.

Finanzierung

Die Mittel für das Förderprogramm stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereit.

Wer führt das Förderprogramm durch?

Absolventen der dualen Berufsausbildung, die die genannten Fördervoraussetzungen erfüllen, können weitere Informationen zur Aufnahme in das Programm von der Kammer erhalten.

Anträge zur Aufnahme in das Förderprogramm können formlos, mit einer Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung und einer Bestätigung der berufspraktischen Tätigkeit in einer Kanzlei, der Kammer eingereicht werden.

Weitere Informationen können unter

www.begabtenfoerderung.de

abgerufen werden bzw. bei der Kammergeschäftsstelle erfragt werden.

40. Ausbildungsmesse „Einstieg ABI“

Die Ausbildungsmesse „Einstieg ABI“ fand am 23./24.09.05 im Messezentrum Berlin statt. Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat bereits zum dritten Mal an dieser Ausbildungsmesse teilgenommen. Es wurden insgesamt 26.000 Messebesucher gezählt. In zahllosen Beratungsgesprächen wurde der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorgestellt und viele Fragen beantwortet. Insgesamt eine gute Möglichkeit, Werbung für den Berufsnachwuchs der Steuerberater zu machen. Unser Messestand wurde an beiden Tagen von insgesamt ca. 2.000 Interessenten besucht.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

41. Veröffentlichungen des Finanzministeriums des Landes Brandenburg

- | | | |
|----|---|----------------|
| 15 | Einkommensteuer/Lohnsteuer:
Steuerliche Berücksichtigung von
Kinderbetreuungskosten gemäß
§ 33c EStG i.d.F. des JStG 1997;
hier: Beschluss des BVerfG vom
16. März 2005 - 2 BvL 7/00 | 21.09.
2005 |
|----|---|----------------|

Ausgabe 79/05

- | | | |
|----|--|----------------|
| 16 | Beratungsbefugnis der Lohnsteuer-
hilfvereine bei Einnahmen i.S.d.
§ 24 EStG
Verfügung der Oberfinanzdirektion
Cottbus vom 21.12.2000 - S 0821 - 1 -
St 253 / S 0733 - 2 - St 266 | 26.09.
2005 |
|----|--|----------------|

Ausgabe 02/2005

- | | | |
|----|---|----------------|
| 17 | Einkommensteuer/Lohnsteuer:
Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur
Förderung der Einstellung der land-
wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
(FELEG);
hier: BFH-Urteil vom 14. April 2005,
VI R 134/01 zur steuerlichen Behand-
lung der durch den Bund nach § 15
FELEG getragenen Beiträge zur gesetz-
lichen Renten-, Kranken- und Pflege-
versicherung | 18.10.
2005 |
|----|---|----------------|

Ausgabe 85/05

Die Veröffentlichungen können gegen Einreichung eines mit 0,55 EUR frankierten Umschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

42. Anpassungsbedarf für Ergebnisabführungsverträge von GmbH prüfen

Durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004 ist dem § 302 AktG folgender Absatz 4 angefügt worden:

„(4) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in 10 Tagen seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekannt gemacht gilt.“

§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG fordert als Voraussetzung für die Anerkennung einer GmbH als Organgesellschaft, dass eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG vereinbart wird. Nach der Rechtsprechung des BFH wurde bisher gefordert, dass ausdrücklich eine Verlustübernahme entsprechend § 302 Abs. 1 und 3 AktG vereinbart worden sein muss. Demgegenüber hat das Finanzgericht Köln in zwei Urteilen vom 22.06.2005 entschieden, dass eine ausdrückliche Vereinbarung im Gewinnabführungsvertrag nicht erforderlich sei. Gegen diese Urteile sind unter den Az. I R 73/05 und I R 74/05 Revisionsverfahren anhängig.

Es stellt sich gegenwärtig die Frage, ob alle die Ergebnisabführungsverträge angepasst werden müssen, die keinen dynamischen Verweis auf § 302 AktG im Ganzen in der jeweils geltenden Fassung oder einen expliziten Verweis auf § 302 Abs. 4 AktG enthalten. Die Bundessteuerberaterkammer hat gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen angeregt, eine Regelung zuzulassen, nach der mit einer Anpassung gewartet werden kann, bis die entsprechenden Verträge auch aus anderem Anlass geändert werden müssen. Zumindest sollte eine hinreichende Übergangsfrist gewährt werden. Über das Ergebnis wird die Bundessteuerberaterkammer umgehend informieren.

43. Zweitwohnsteuer für berufsbedingte Nebenwohnung eines Verheirateten unzulässig

Mit Beschlüssen vom 11. Oktober 2005 (Az.: 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03) hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Zweitwohnsteuersatzungen der Städte Hannover und Dortmund nichtig sind, soweit die Inhabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, besteuert wird. Die Erhebung der Zweitwohnsteuer auf die Inhabung von Erwerbszweitwohnungen durch Verheiratete diskriminiere die Ehe und verstoße gegen Art. 6 Abs. 1 GG.

Den Entscheidungen liegen die folgenden Sachverhalte zugrunde: Niedersachsens Landeshauptstadt Hannover erhebt seit 1994 eine Steuer auf eine Zweitwohnung im Stadtgebiet. Bei einer verheirateten Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie lebt, gilt die von der Familie benutzte Wohnung als Hauptwohnung. Eine

weitgehend identische Regelung trifft die Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung der Zweitwohnsteuer. Die beiden Beschwerdeführer hatten jeweils an ihrem Beschäftigungsort in Hannover bzw. Dortmund eine Wohnung gemietet, um von dort aus werktags ihren Arbeitsplatz zu erreichen. An den Wochenenden und den arbeitsfreien Tagen wohnte jeder der Beschwerdeführer in seiner ehelichen Wohnung an einem anderen Ort. Die Landeshauptstadt Hannover bzw. die Stadt Dortmund veranlagten die Beschwerdeführer für die Zweitwohnung am Erwerbsort zu einer Zweitwohnsteuer. Ihre dagegen erhobenen Verfassungsbeschwerden waren erfolgreich.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den o.g. Beschlüssen entschieden, dass zu dem von Art. 6 GG geschützten Zusammenleben der Eheleute auch die Entscheidung gehöre, die gemeinsame Wohnung bei einer beruflichen Veränderung eines Ehepartners aufrecht zu erhalten. In der Regel könne deshalb nicht erwartet werden, dass bei einem mit seiner neuen Beschäftigung verbundenen Umzug eines Partners die gemeinsame Wohnung aufgegeben werde. Deshalb sei das Innehaben der Zweitwohnung notwendige Konsequenz der Entscheidung für eine gemeinsame Ehwohnung. Es sei zudem für Verheiratete ausgeschlossen, die Wohnung am Beschäftigungsort zum Hauptwohnsitz zu bestimmen und damit der Heranziehung zur Zweitwohnsteuer zu entgehen. Denn die maßgeblichen Meldegesetze bestimmen, dass nur die von der Familie genutzte Wohnung Hauptwohnsitz werden darf. Der Gesamtzusammenhang der Regelung stelle deshalb nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung gegenüber solchen Personen dar, die mangels ehelicher Bindung ihren Hauptwohnsitz an ihren Beschäftigungsort verlegen können.

Die Beschlüsse sind auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts abrufbar unter:

www.bverfg.de/entscheidungen/rs20051011_1bvr123200.html.

44. Änderungen beim Umlageverfahren von Arbeitgeberaufwendungen

Zwar ist das „Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung“ (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) noch nicht verabschiedet worden, gleichwohl sollten sich Unternehmer schon jetzt auf Änderungen beim Umlageverfahren für die Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft und Krankheit der Beschäftigten ab dem 1. Januar 2006 einstellen.

Hintergrund ist ein im November 2003 ergangenes Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), wonach die derzeitige Regelung des Arbeitgeberzuschusses bei Mutterschaft nicht dem im Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau entspricht. Die beanstandete Vorschrift sieht ein Ausgleichsverfahren bei Mutterschaft vor (U2), das bisher aber nur für Kleinunternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten verpflichtend ist. Diese Beschränkung, so das BVerfG, sei ein Verstoß

gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da sie einer „faktischen Diskriminierung von Frauen“ Vorschub leiste.

Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt, wonach künftig alle Arbeitgeber – unabhängig von der Zahl ihrer Beschäftigten – am Ausgleichsverfahren U2 teilnehmen sollen. Dies bedeutet, dass künftig jeder Arbeitgeber, auch derjenige der keine Frauen beschäftigt, dann verpflichtet ist, regelmäßig einen Umlagebetrag zu zahlen. Andererseits werden ihm die Aufwendungen bei Mutterschaft - und zwar zu 100 % - erstattet.

Darüber hinaus sind auch Änderungen beim Ausgleichsverfahren für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit (U1) geplant: Die Erstattung (bis max. 80 %) soll künftig auch Angestellte einbeziehen und allen Unternehmen mit nicht mehr als 30 Beschäftigten zugute kommen; dabei werden Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig berücksichtigt.

Da das Gesetzesvorhaben politisch unumstritten ist – der Bundesrat hat bereits Zustimmung signalisiert – und das BVerfG den Gesetzgeber aufgefordert hat, bis zum 31. Dezember 2005 eine Neuordnung treffen, ist mit einem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2006 zu rechnen.

45. Verordnung über Abrechnungsstellen im Scheckverkehr

Am 13. Oktober 2005 ist die Verordnung über Abrechnungsstellen im Scheckverkehr (Abrechnungsstellenverordnung- AbrStV) in Kraft getreten (BGBl I S. 2926). Sie löst die Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 10. November 1953 ab. Ziel ist es, ein einfacheres und moderneres Scheckeinzugsverfahren in Form eines bildgestützten (sog. „imagegestützten“) Verfahrens zu praktizieren. Die neue Verordnung steht im Einklang mit den auch von Deutschland im Rahmen des Genfer Abkommens übernommenen Verpflichtungen über das einheitliche Scheckgesetz. Sie ist Rechtsgrundlage dafür, dass der scheckrechtliche Rückgriffsanspruch im Falle der Nichteinlösung erhalten bleibt.

Beim Scheckeinzugsverfahren praktiziert die Kreditwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank bisher entweder den beleglosen Einzug von Scheckgegenwerten ohne Vorlage des Originalschecks (sog. BSE-Verfahren, belegloser Scheckeinzug) sowie den beleglosen Einzug von Scheckgegenwerten mit gesonderter Vorlage der Originale (sog. GSE-Verfahren, Großbetrags-Scheckeinzug). Dies wird jetzt ergänzt durch ein imagegestütztes Verfahren (ISE-Verfahren), also der Einzug elektronischer Abbilder eines Schecks. Dabei werden Schecks bei der Deutschen Bundesbank als Abrechnungsstelle (§ 1 AbrStV i.V.m. Art. 31 Abs. 1 ScheckG) nicht in Papierform, sondern in Form eines elektronischen (eingescannten) Bildes („Image“) eingeleistet.

Bislang war zur Einlösung eines Schecks in der Regel die physikalische Vorlage des Scheckoriginals in Papierform nötig. Nunmehr kann die Bank des Gläubigers der Deutschen Bundesbank ein Scheckimage übermitteln. Nur dieses Image wird der Bank des Schuldners vorgelegt, die anhand dessen die Einlösung prüft und das Ergebnis der Deutschen Bundesbank mitteilt.

Der Vorteil des ISE-Verfahrens liegt insbesondere im zivilprozessualen Beweisrecht, da die Nichteinlöserklärung der Abrechnungsstelle nach Art. 40 Nr. 3 ScheckG als öffentliche Urkunde i. S. v. § 415 ZPO angesehen werden kann und ihr daher Beweiskraft in einem möglichen Zivilprozess zukommt. Löst die Bank des Schuldners den Scheck nicht ein, so kann die Deutsche Bundesbank als Abrechnungsstelle eine Nichteinlöserklärung nach Art. 40 Nr. 3 ScheckG abgeben. Diese kann der Gläubiger vor Gericht im Rahmen eines beschleunigten Urkundenprozesses verwenden. Dadurch sind seine Rechtsschutzmöglichkeiten nachhaltig gestärkt.

Das Genfer Scheckabkommen schreibt zur Einlösung eines Schecks dessen körperliche Vorlage jedoch nicht zwingend vor. Daher können die derzeit praktizierten BSE- und GSE-Verfahren von den Kreditinstituten weitergeführt werden, wenn diese sich nicht am ISE-Verfahren beteiligen wollen.

46. Neue Heubeck-Richttafeln veröffentlicht

Im Juli 2005 hat die Heubeck AG neue Generationentafeln (Heubeck-Richttafeln 2005 G) als Grundlage für die handels- und steuerbilanziellen Bewertungen von Pensionsverpflichtungen veröffentlicht. In diesen Richttafeln wird erstmals berücksichtigt, dass die Lebenserwartung eines heute z. B. 60-jährigen von der Lebenserwartung eines erst später 60-jährigen wegen ihres vermuteten Anstiegs übertroffen wird. Folglich beeinflusst nicht nur das Alter schlechthin die Lebenserwartung sondern auch das Geburtsdatum.

Die neuen Heubeck-Richttafeln sind voraussichtlich erstmals für den Jahresabschluss 2005 anzuwenden. Die wirtschaftlichen Folgen eines Wechsels auf die Richttafeln 2005 G hängen von der jeweiligen Art der Pensionszusagen und der Altersstruktur der Belegschaft der einzelnen Unternehmen ab. Bei älteren Rentnern ergeben sich regelmäßig Verminderungen der Pensionsrückstellungen, bei jüngeren Rentnern und bei Versorgungsanwärtern Rückstellungserhöhungen. Rückstellungsmindernd wirken zugesagte Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat beim Bundesministerium der Finanzen angeregt, wie beim Übergang auf die Heubeck-Richttafeln 1998 ein Schreiben herauszugeben, in dem Angaben zum Anwendungszeitpunkt für die neuen Tafeln gemacht werden. Dabei sollte auch klargestellt werden, wie bei abweichenden Wirtschaftsjahren zu verfahren ist.

47. EuGH – Schlussanträge in der Rechtssache Meilicke verkündet

Der Generalanwalt beim EuGH, Tizzano, hat am 10. November 2005 seine Schlussanträge in der Rechtssache Meilicke verkündet. Generalanwalt Tizzano konstatiert, dass die seinerzeitigen deutschen Bestimmungen (Versagung der Steuergutschrift bei ausländischen Dividenden) nicht mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar sind - jedoch eine Berufung auf den Verstoß nur unter engen zeitlichen Voraussetzungen möglich ist.

Im Ergebnis konstatiert der Generalanwalt, die deutschen Regelungen waren nicht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar, die Unvereinbarkeit entfaltet jedoch erst mit dem Verkooijen-Urteil vom 06.06.2000 Wirkung und vor diesem Datum vereinnahmte Dividenden sind nur gutschriftsfähig, wenn bis zum 11.09.2004 eine Gutschrift beantragt wurde.

Die vollständigen Schlussanträge sind im Internet unter:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&Submit=Suchen&alldocs=alldocs&docj=docj&docop=docop&docor=docor&docjo=docjo&numaff=C-292%2F04&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100>

zu finden.

48. Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 4 EStG; Gewinne steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

Mit Schreiben vom 10. November 2005 (IV B 7 – S 2706 a – 6/05), hat das Bundesministerium der Finanzen zur Anwendung von § 20 Abs.1 Nr.10 b Satz 4 EStG Stellung genommen, wenn von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

Das BMF führt aus, dass die nicht den Rücklagen zugeführten Gewinne wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören. Das heißt, dass die grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreiben, im Hinblick auf diesen Teil unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig im Sinn des § 1 Abs.1 KStG sind.

Dabei erfasst § 20 Abs.1 Nr.10 b Satz 4 EStG nur die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als Ganzes steuerbefreit sind. Soweit sich diese Steuerbefreiung aus § 5 KStG ergibt, sind dies die nach § 5 Abs.1 Nr.5, 7, 9, 16, 19, 22 und 23 KStG befreiten Institutionen.

Zudem nimmt das Bundesministerium der Finanzen zu den Auswirkungen Stellung, die sich ergeben, wenn die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält. Das Schreiben behandelt die Rücklagenbildung, die Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft und die erstmalige Anwendung des § 20 Abs.1 Nr.10 b Satz 4 EStG und erstmalige Feststellung des steuerlichen Einlagekontos.

Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und ist für eine Übergangszeit auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen unter dem folgenden Link abrufbar:

http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/einkommensteuer/134,templateId=raw,property=publicationFile.pdf

Es kann gegen Einsendung eines mit 0,55 EUR frankierten Freiumschlags bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

49. Geplante Steueränderungen im Koalitionsvertrag

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD (191 Seiten, im Internet abrufbar unter www.spd-fraktion.de oder www.cduscsu.de) enthält auf den Seiten 68 bis 72 folgende Aussagen zu geplanten Reformen im Steuerrecht:

- Anhebung des Umsatzsteuersatzes auf 19 v. H. ab dem 01.01.2007 bei Beibehaltung des ermäßigten Satzes von 7 v. H.,
- Erhöhung der privaten Einkommensteuer für Einkommen über 250.000 EUR / 500.000 EUR ab dem 01.01.2007 auf 45 v. H. („Reichensteuer“),
- Reform der Unternehmensbesteuerung zum 01.01.2008,
- Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgewinnen in dieser Legislaturperiode,
- Verlängerung der Ist-Besteuerung in den neuen Ländern über das Jahr 2006 hinaus, Verdoppelung der Umsatzgrenze in den alten Ländern ab 2006,
- Verbesserung der Abschreibungsbedingungen zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2007,
- Fortentwicklung der Gewerbesteuer in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform,
- Neuregelung der Grundsteuer auf der Basis der Vorarbeiten von Bayern und Rheinland-Pfalz,
- Beibehaltung des linear-progressiven Tarifs bei der Einkommensteuer,
- Beibehaltung der Steuerfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen bei Beschränkung der Sozialversicherungsfreiheit der Zuschläge auf einen Grundstundenlohn bis zu 25 EUR,
- stärkere steuerliche Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen, privaten Aufwendungen für Erhal-

tungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt und Kinderbetreuungskosten,

- Abschaffung des Ehegattensplittings und der verschiedenen Steuerklassen zu Gunsten eines Anteilsystems, bei dem jeder Ehegatte künftig soviel Lohnsteuer zahlt, wie es seinem Anteil am gemeinsamen Bruttolohn entspricht,
- Abschaffung der Eigenheimzulage zum 01.01.2006, dafür bessere Integration des selbst geschaffenen Wohneigentums in die private Altersvorsorge zum 01.01.2007,
- Reform der Erbschaftsteuer zum 01.01.2007 unter Berücksichtigung des zu erwartenden Bundesverfassungsgerichtsurteils,
- raterliche Reduzierung der Erbschaftsteuerschuld für fortgeführte Unternehmen.

Weitere Einzelheiten hinsichtlich der geplanten Änderungen sind im Internet unter www.stbk-brandenburg.de zu finden.

50. Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO); Ruhenlassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO)

Mit Schreiben vom 2. November 2005 (IV A 7 – S 0338 – 133/05) hat sich das BMF zur oben genannten Thematik geäußert. Unter Bezugnahme auf die BMF-Schreiben vom 27. Juni 2005 (BStBl I S. 794) und vom 2. August 2005 (BStBl I S. 843) hat das BMF folgende Punkte mit sofortiger Wirkung neu gefasst:

- Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 9 hinsichtlich der Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69) geänderten Vorschriften ist nunmehr auch sämtlichen Festsetzungen der Arbeitnehmer-Sparzulage für Kalenderjahre ab 2004 beizufügen.
- Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 10 hinsichtlich der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages kann nunmehr auch auf Grund einer personellen Anweisung Körperschaftsteuerfestsetzungen beigelegt werden.

Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter

http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_02/nn_92/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroffentlichungen_zu_Steuerarten/abgabenordnung/014.html zum Download zur Verfügung.

Es kann gegen Einsendung eines mit 0,55 EUR frankierten Freiumschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

51. Steuerberatkosten müssen abzugsfähig bleiben

Überlegungen der Koalitionsrunde, im Zuge des Abbaus von Steuervergünstigungen die Steuerberatkosten nicht mehr zum Abzug zuzulassen, gehen in die völlig falsche Richtung.

Das deutsche Steuerrecht ist kompliziert und unübersichtlich. Spätestens beim Vorliegen von Vermietungs- und Kapitaleinkünften brauchen auch Arbeitnehmer die umfassende Unterstützung des Steuerberaters, um die Steuererklärung korrekt ausfüllen zu können. Entfiele der Steuerabzug und würde deshalb auf den Rat des Steuerberaters verzichtet, so hätte dies enorme Qualitätsverluste für die Steuererklärungen zur Folge. Die Finanzämter wären mit häufigeren Rückfragen konfrontiert und hätten einen höheren Bearbeitungsaufwand. Außerdem würden dem Fiskus durch falsche Steuererklärungen erhebliche Steuerausfälle drohen.

Der Sonderausgabenabzug ist auch steuersystematisch unverzichtbar, da er eine Gleichstellung z. B. von Arbeitnehmern mit Gewerbetreibenden herbeiführt, die Steuerberatkosten als Betriebsausgaben von ihrem Gewinn abziehen dürfen. Die Kompliziertheit des Unternehmenssteuerrechts lässt keinen Zweifel aufkommen, dass Unternehmer einen Steuerberater brauchen und hierfür entstehende Kosten selbstverständlich den Gewinn mindern. Dies verlangt schon das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Insofern ist der Abzug von Steuerberatkosten keine disponible Steuervergünstigung; er muss erhalten bleiben.

(Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer)

52. 72. Bundeskammerversammlung verabschiedete Resolution zur Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Bundeskammerversammlung als oberstes Organ aller mehr als 77.000 Steuerberater in Deutschland fordert den Gesetzgeber auf, das Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. August 2005 insoweit wieder aufzuheben, als damit die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab dem 1. Januar 2006 bereits auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen werden soll, oder zumindest dahingehend zu korrigieren, dass die Beiträge am fünften Bankarbeitstag des Folgemonats fällig werden. Alternativ wäre auch eine pauschale Abschlagzahlung denkbar.

Begründung:

Die Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist eine Maßnahme, die wegen der damit verbun-

denen großen dauernden bürokratischen und finanziellen Belastungen für Unternehmen und für die öffentliche Hand zu vermeiden ist. Eine Fälligestellung auf den fünften Bankarbeitstag des Folgemonats würde die Abrechnungsperiode nicht teilen und die einmalige Monatsabrechnung weiter ermöglichen.

Die beschlossene Gesetzesänderung würde

- zu weiterer Bürokratie und zusätzlichen Kosten führen, da durch den Verlust der Parallelität der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge mit der Erstellung der Lohnabrechnung praktisch eine Verdopplung des administrativen Aufwandes für die Lohnabrechnung verbunden wäre,
- existenzgefährdende Liquiditätsverluste bei mittelständischen Betrieben, verbunden mit dem Verlust von Arbeitsplätzen bringen.

53. Höhere Kfz-Steuer für „verblechte“ Postautos

Wer einen gebrauchten Kleinwagen erwirbt, der aus den Beständen der Deutschen Post AG stammt und dessen hintere Seitenfenster durch Bleche ersetzt worden sind (sog. „verblechtes“ Postauto), muss diesen nach dem Kfz-Steuergezet als Pkw versteuern und damit eine höhere Kfz-Steuer entrichten. Eine Besteuerung „verblechter“ Postautos als Lkw, die für den Käufer günstiger wäre, scheidet aus. Dies entschied jetzt das Finanzgericht des Landes Brandenburg mit Urteil vom 07. Juli 2005 (Aktenzeichen 4 K 12/04, rechtskräftig).

Die Deutsche Post AG nutzt für ihre Briefzustellungen sog. verblechte Kleinwagen (z.B. VW Polo oder Ford Fiesta), bei denen die hinteren Seitenfenster durch Bleche ersetzt bzw. Bleche auf die hinteren Seitenfenster aufgesetzt sind und ein Laderaumtrenngitter eingefügt ist. Die Deutsche Post AG sondert diese Fahrzeuge regelmäßig aus, so dass die Fahrzeuge auf dem Gebrauchtwagenmarkt anzufinden sind. Spätere Wiederverkäufer preisen die verblechten Fahrzeuge häufig mit dem Hinweis an, dass es sich zulassungsrechtlich um Lkw handle, für die der geringere - nach dem Gewicht berechnete - Kfz-Steuersatz für Lkw zu zahlen sei.

Mit seinem Urteil vom 07. Juli 2005 entschied nun das Finanzgericht des Landes Brandenburg, dass verblechte Postautos nach dem Kfz-Steuergezet als Pkw einzustufen seien, so dass die höhere - nach der Motorleistung berechnete - Kfz-Steuer für Pkw zu entrichten sei. Zwar würden die verblechten Postautos von der Kfz-Zulassungsstelle regelmäßig als Lkw eingestuft; für die Kfz-Steuerfestsetzung sei diese Einstufung aber nicht verbindlich. Entscheidend sei, dass die „verblechten“ Autos trotz des Einbaus der Bleche und des Trennraumgitters mindestens gleichrangig auch zur Personenbeförderung geeignet und bestimmt seien.

(Pressemitteilung des FG Cottbus)

54. Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer

Reformmodelle zur Grundsteuer stehen seit einiger Zeit zur Debatte. Derzeit wird allerdings diskutiert, ob die Grundsteuer überhaupt eine Berechtigung hat. In ver-

schiedenen Gerichtsverfahren steht die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer auf dem Prüfstand.

1. Klage vor dem VG Düsseldorf gegen die Grundsteuer

Die Kläger, Bewohner eines Eigenheims, haben nach erfolglosem Widerspruchsverfahren gegen den Grundsteuerbescheid Klage beim VG Düsseldorf eingereicht, die sie damit begründen, dass die Grundsteuer im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die Kritik in der Wissenschaft als Sondervermögensteuer nicht mehr zu rechtfertigen ist. Gerade das Familienwohnheim gehöre zum verfassungsrechtlich geschützten Freiheitsraum und sei vor der Grundsteuer zu schützen.

2. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die Grundsteuer auf Eigenheime

In diesem Verfahren (Az. 1 BvR 1644/05) berufen sich die Beschwerdeführer auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer aus dem Jahre 1995. Danach gebiete es das aus Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs.1 GG entwickelte Prinzip eigentums- und freiheitsschonender Besteuerung, dass bei der Grundsteuer eines Bürgers, der im Eigenheim wohne, eine untere belastungsfreie Besteuerungszone eingehalten werden müsse.

Die Kläger argumentieren im Einzelnen wie folgt:

- Sollertragsteuern seien Steuern, die nicht den tatsächlichen Ertrag (wie etwa die Einkommensteuer), sondern nur einen erwarteten, theoretisch erzielbaren Ertrag aus einem oder mehreren Wirtschaftsgütern unterstellen und diesen Sollertrag besteuern.
- Reine Substanzsteuern, also solche, die das bloße Eigentum besteuern, seien nach Ansicht der Kläger nur in staatlichen Ausnahmelagen zulässig und ansonsten verfassungswidrig.
- Wenn aber der Sollertrag die Grundlage des Besteuerungsrechts darstelle, dann können solche Gegenstände, die dem Steuerpflichtigen nicht zur Ertragserzielung zur Verfügung stehen, nicht besteuert werden – anderenfalls handele es sich um eine verfassungswidrige Substanzbesteuerung.
- Die wirtschaftliche Grundlage persönlicher Lebensführung genieße insofern einen besonderen Schutz, da sie letztendlich die persönliche Freiheit des Bürgers sichere.
- Das individuelle Gebrauchsvermögen sei daher gegen eine Sollertragsteuer abzuschirmen.
- Die Kläger tragen vor, dass die Grundsteuer der Vermögensteuer systematisch gleichstehe und sich die Grundsätze deswegen übertragen lassen.

Rechtsschutzmöglichkeiten

Die Grundsteuer wird in zwei Schritten festgesetzt, zunächst durch den Grundsteuermessbescheid durch das Finanzamt, dann erfolgt der Grundsteuerbescheid durch die Gemeinde. Betroffene Steuerpflichtige können auf beiden Ebenen die Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer geltend machen.

- Gegen den aktuellen Grundsteuermessbescheid kann Einspruch eingelegt werden. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren beim Finanzamt kann Klage beim Finanzgericht erhoben werden.
- Liegt kein aktueller Grundsteuermessbescheid vor, kann beim Finanzamt ein Antrag auf Aufhebung des letzten Grundsteuermessbescheides für die Zukunft (mit Wirkung ab dem 1.1. eines Jahres) gestellt werden oder ein Antrag auf Durchführung einer Neuveranlagung. Erfolgt ein Ablehnungsbescheid durch das Finanzamt, so kann nach erfolglosem Einspruchsverfahren Klage beim Finanzgericht erhoben werden.
- Gegen den aktuellen Grundsteuerbescheid kann in der Regel Widerspruch bei der Gemeinde eingelegt werden. Bleibt dieser erfolglos, kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen kann der Verwaltungsgerichtsweg ohne das Vorverfahren beschritten werden. Liegt kein aktueller Grundsteuerbescheid vor, so wird der bereits ergangene in der Regel unanfechtbar geworden sein.

Hier ist zu beachten, dass im Verwaltungsverfahren Kosten entstehen können, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind.

Die OFD Karlsruhe hat zum Umgang mit den zu erwartenden Einsprüchen gegen die Grundsteuermessbescheide mit Schreiben vom 26.9.2005 (G 1138 A- St 434) Folgendes verfügt:

- Sofern sich Grundstückseigentümer im Rahmen eines zulässigen Einspruchs gegen die Grundsteuermessbetragsfestsetzung auf die Verfassungsbeschwerde berufen, ruht das Rechtsbehelfsverfahren insoweit (§ 363 Abs. 2 AO). Dies gilt jedoch nur dann, wenn es sich um ganz oder teilweise selbst genutztes Wohneigentum handelt. Die Einsprüche sind in die Rechtsbehelfslisten einzutragen. Eine Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Steuermessbescheide kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen.
- Bei „Einsprüchen“ gegen bestandskräftige Grundsteuer-Messbescheide, handelt es sich um Anträge auf Durchführung einer Neuveranlagung (§17 GrStG) oder zur Aufhebung des Steuermessbetrags (§ 20 GrStG). Solche Anträge sind auch dann nicht in die Rechtsbehelfslisten einzutragen, wenn sie als Einsprüche bezeichnet werden. Die Bearbeitung dieser unzulässigen Anträge soll bis zur Entscheidung

des BVerfG über die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung zurückgestellt werden. Bei Anträgen auf Fortschreibung oder Aufhebung des Einheitswerts soll entsprechend verfahren werden.

- Eine generelle maschinelle Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks in die aktuell ergehenden Grundsteuer-Messbescheide (§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO) wird derzeit von den für die Grundsteuer zuständigen Referatsleitern Bund-Länder abgelehnt.

Die Bundessteuerberaterkammer sieht, ähnlich wie die Finanzverwaltung, die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde als gering an, da sich die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts im Vermögensteuerbeschluss vom 22.06.1995 (2BvL 37/91) nicht ohne weiteres auf die Grundsteuer übertragen lassen.

55. Vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO)

Gemäß einem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 22. November 2005 sollen sämtliche Festsetzungen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) in vollem Umfang für vorläufig erklärt werden. Ebenso sollen Festsetzungen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), bei denen die §§ 13 a, 19 a ErbStG in der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 geänderten Fassung angewandt werden, insoweit vorläufig durchgeführt werden.

Damit reagiert die Finanzverwaltung auf das seit Ende 2002 beim Bundesverfassungsgericht (Az. 1 BvL 10/02) anhängige Normenkontrollverfahren zur Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes.

Der Erlass steht für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Aktuelles/Neue-Weitere Veröffentlichungen zum Download bereit.

V. Europafragen/Verschiedenes

56. Organisation des Brüsseler Büros

Die ständig zunehmende Bedeutung der europäischen Gesetzgebung erfordert eine wirksame und effektive Interessenvertretung bei den europäischen Institutionen. Die Bundessteuerberaterkammer wird daher das Brüsseler Büro neu organisieren und voraussichtlich ab Januar 2006 mit weiteren Organisationen vor Ort eng zusammenarbeiten. So ist z. B. geplant, mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ein gemeinsames Büro in neuen Räumen zu eröffnen.

Zur Unterstützung der Hauptgeschäftsführung bei der organisatorischen und fachlichen Neukonzeption ist seit 1. August 2005 Frau Elena Steggewentz in Brüssel für

die Bundessteuerberaterkammer als Projektmanagerin tätig. Frau Steggewentz hat in Köln und Paris Rechtswissenschaften studiert und u. a. Praktika im Brüsseler Büro des Deutschen Anwaltvereins, in der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der EU und in der Europäischen Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, absolviert. Zu den Aufgaben von Frau Steggewentz werden neben der Projektarbeit auch die Beobachtung der Aktivitäten und Vorhaben der EU-Institutionen, die Kontaktpflege zu den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, den Kommissionsbeamten und den Vertretern des Rates sowie die Bearbeitung von rechtlichen Fragestellungen mit internationalem Bezug gehören.

57. Prüfungsvermerke und Rating gem. Basel II

Die Bundessteuerberaterkammer ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass einige Banken ihren Geschäftskunden die Ratingverfahren und -ergebnisse nicht mitteilen. Sie ist diesem Hinweis nachgegangen und hat die Bankenverbände gefragt, ob es Empfehlungen der Verbände im Hinblick auf die Erläuterung der Ratingergebnisse gegenüber den Kunden gibt.

Der Bundesverband Deutscher Banken hat auf Nachfrage dargelegt, dass er keine entsprechenden Empfehlungen an die Banken gibt. Der Bankenverband hat allerdings Anfang Juni eine Broschüre herausgegeben zum Thema „Bankinternes Rating mittelständischer Kreditnehmer im Zuge von Basel II“. Zur Verbesserung der Beziehung zwischen Bank und Kunde heißt es dort, dass „auch die Banken dazu aufgefordert sind, noch genauer als in der Vergangenheit sowohl über das Ratingergebnis als auch darüber, wie dieses Ergebnis zustande gekommen ist in nachvollziehbarer, plausibler Weise zu informieren“. Die Broschüre steht im Internet unter www.bdb.de unter Broschüren/Daten, Fakten, Argumente zum download bereit.

Der Deutsche Sparkassen und Giroverband (dsgv) hat den Sparkassen eine „Ratinginformation“ zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um die Empfehlung an die Sparkassen, das Ratingverfahren und das Ratingergebnis mit ihren Kunden zu erörtern. Wobei das Verfahren, welches sehr mathematisch-technisch abläuft nur im Groben erklärt wird. Ausführlicher soll in dem Ratinggespräch das Ergebnis erläutert werden, damit der Kunde seine Situation realistisch einschätzen kann. Das angesprochene Dokument ist nur zum internen Gebrauch für die Sparkassen vorgesehen.

Der Bundesverband der Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) hat darauf hingewiesen, dass auf seiner Internetseite unter der Rubrik „Publikationen“ – „Kundeninformationen“ die Broschüre „Rating als Chance“ bestellt werden kann, in der alle notwendigen Informationen enthalten sind.

58. Internetauftritt für Steuerberater oder „Müssen wir denn alles mitmachen?“

Sie sind doch ein moderner und aufgeschlossener Steuerberaterkollege? Sie haben Ihren Beruf im Griff und weil Sie erfolgreich sind, kommen auch häufig neue Mandanten in Ihre Kanzlei.

Ihren Laptop nehmen Sie überall hin mit, sind stets aktuell informiert, online und „downloadfähig“. Mit DSL-Rates und Megabytes rechnen Sie wie mit den Afamöglichkeiten eines elektronischen Gashubgabelstaplers Ihres Mandanten. Also haben Sie natürlich auch eine Website im World Wide Web (www). Dann müssen Sie nun nicht unbedingt weiter lesen. Aber, wenn Sie schon mal hier sind, vielleicht überprüfen Sie mal Ihre Website auf die folgenden Tipps und Hinweise.

Haben Sie noch keine Website, dann müssen Sie weiter lesen, denn Sie wollen ja wissen, ob Sie alles mitmachen müssen und auch so etwas brauchen. Nicht, dass ich Sie bevormunden möchte, aber wenn, sollten Sie fundiert „nein“ sagen.

Was kann mir ein Internetauftritt bringen?

Viele unserer Mandanten sind bereits heute im Internet vertreten. Sie nutzen dieses Medium, um sich zu informieren, zu kommunizieren und um Geschäfte zu machen. Überprüfen Sie doch mal, wie viele Ihrer Mandanten bereits im Internet vertreten sind. Wenn Sie junge Mandanten suchen, und da liegt letztlich die Zukunft einer Kanzlei, dann bedenken Sie, 80 % aller unter 35-Jährigen informieren sich im Internet (Faz).

Eine Website ist eine Imageseite Ihrer Kanzlei. Sie sollte daher informieren und zwar sachlich, klar und aktuell.

Einige Grundanforderungen der Technik sind zu beachten: kurze Ladezeiten, Nutzung gängiger Betriebssysteme und Browser, logischer Aufbau der Seite, aktuelle Links müssen funktionieren und eine Anpassung an gängige Bildschirmgrößen sollte erfolgen.

Die Website muss Ihr Erscheinungsbild wiedergeben (Corporate Design – CD und Corporate Identity – CI). Ihre Aussagen müssen klar und verständlich sein. Grafische Elemente können unterstützen und Bilder auflockern und persönliche Bezüge herstellen, aber Achtung bei zu langen Ladezeiten. Der Internetuser ist schnell und ungeduldig.

Farben, Schrifttypen und Größen müssen gängig sein. Sound und Animation sollten sparsam eingesetzt werden. Spielereien haben auf Ihrer Website nichts verloren.

Für Mandanten können Sie gesonderte Seiten passwortgeschützt installieren. Damit ist für alle oder ausgewählte Mandanten ein besonderer Service möglich.

Uns nun fragen Sie sich: „Darf ich das denn alles?“, Werbung in dieser Form. Ja, Sie dürfen, wenn Sie nicht Werbung bieten, die dem direkten Absatz und der Kundengewinnung dient. Ihre Informationen sollen sachlich, informativ und inhaltlich fundiert sein.

Wichtig ist, die Website muss leben und sich entwickeln, immer auf dem neusten Stand sein. Sind die Artikel alt, die Infos überholt etc. wird das Ganze zum Abstellgleis für Informationsmüll, für den sich niemand interessiert.

Imagebildende Maßnahmen brauchen Zeit. Unmittelbare neue Mandate sind nicht zu programmieren. Informieren Sie sich selbst im Internet bei den Websites von Kollegen. Sie werden gute und schlechte Beispiele finden. Bilden Sie sich Ihre Meinung dazu. Als Steuerberater sind Sie selbständig und eigenverantwortlich, also auch für Ihre Zukunft verantwortlich.

Wir müssen noch lange nicht alles mitmachen, aber in manchen Situationen hilft Weitblick und eine Idee, wie die Zukunft sein könnte. Deshalb sollten Sie den Internetauftritt Ihrer Kanzlei realisieren.

Und bitte, wenn Sie es angehen, dann richtig und nicht bei einem Bekannten eines Freundes, der das auch schon mal gemacht hat. Es handelt sich um eine Praxisinvestition wie jede andere. Hier ist die gleiche Professionalität gefragt, die Sie ja auch bei Ihrer Arbeit leisten und verlangen.

StB/vBP Dipl.-Kfm. Walter Mock, Koblenz

Unter Verwendung von Informationen des Kollegen Christian Rech und der Werbeagentur Punktum in Trier (www.punktum-pr.de).

(aus: StBK Rheinland-Pfalz – Amtliche Mitteilungen 4/2005)

59. Moderne Lernformen in den steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufen – am Beispiel der DWS-Steuerberater-Online-GmbH

Einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren in der Steuerberatung ist die Qualität der angebotenen Leistung. Der Mandant als Kunde erwartet eine qualitativ hochwertige Beratung, immer auf dem aktuellsten Stand von Rechtsprechung und Gesetzgebung. Das ist gerade im Steuerrecht eine große Herausforderung für jeden Berater. Ständige Weiterbildung ist dabei ein Muss, um mit der rasanten Weiterentwicklung auf diesem Gebiet Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können.

Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen, geraten zunehmend E-Learning-Konzepte in den Blickpunkt des Beraters. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode, sinnvoll kombiniert werden (sogen. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z.B. aktuelle Entwicklungen in Gesetz und Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot umfasst beratungsrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Fachlich und insbesondere in der Darbietung des Stoffes erfahrene Referenten vermitteln den Seminarinhalt über das Video-Streaming-Verfahren. Streaming ist eine Technologie zur Übertragung von Audio- und Video-Daten im Internet. Veranstaltungen oder Seminare können dabei live oder aber auch nach vorheriger Aufzeichnung ausgestrahlt werden, wobei Präsentationen den Inhalt der übertragenen Audio- und Videodateien gleichzeitig ergänzen und vertiefen.

Entsprechend der DWS-Online-Lernphilosophie werden die folgenden Medien eingesetzt und miteinander verknüpft:

- Ein Videovortrag, der in einzeln aufrufbare Unterkapitel unterteilt ist;
- Eine Power-Point-Präsentation synchron zum Videovortrag;
- Lernkontrollen zur Überprüfung der gelernten Inhalte, die online am PC ausgeführt werden können. Die Musterlösung kann unmittelbar nach der Bearbeitung angeklickt werden; evtl. Fehler werden angezeigt. Durch Rückgriff auf den Vortrag werden das Beispiel und die Lösung vom Vortragenden erläutert. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, sich - unter Anpassung an das eigene Lerntempo und unter Berücksichtigung individuell unterschiedlicher Verständnisschwierigkeiten - intensiv mit dem Beispiel, seiner Lösung und den dahinter liegenden fachlichen Zusammenhängen auseinander zu setzen;
- Eine Zusammenfassung der am meisten hinterfragten und diskutierten Aspekte in einem FAQ-Modul;
- Ein Forum für den Informationsaustausch zwischen den Nutzern;
- Ein Chatroom zum Live-Austausch mit anderen Lernenden;
- Und schließlich ein direkter E-Mail-Kontakt für evtl. trotzdem notwendige Hilfestellungen.

Die Seminarskripte sowie die verwendeten Charts stehen für den Nutzer zum Download zur Verfügung und können so zeitgleich mit dem Videovortrag individuell bearbeitet werden.

Für den Erfolg des Einsatzes dieser neuen Lernmethode haben sich die folgenden Hinweise aus der Praxis von Anwendern als sinnvoll erwiesen:

- Die neue Lernmethode sollte den Mitarbeitern im Rahmen einer Kanzleibesprechung vorgestellt werden.
- Vorteilhaft ist außerdem, eine bestimmte Lernzeit als festen Bestandteil der Arbeitszeit zu definieren. Dadurch wird den Mitarbeitern deutlich, dass Fortbildung in Ihrer Kanzlei gewünscht wird.
- Positiv auf den Lernerfolg wirkt sich die Bildung von Lerngruppen aus, die gemeinsam mit dem Motivator einen Themenbereich erarbeiten und gegebenenfalls die Anwendung auf konkrete Kanzleifälle diskutieren. Dazu bieten sich feste Zeiten – möglichst ohne Störung – z.B. im Besprechungszimmer an.

Für ein erstes Kennenlernen steht unter www.dws-steuerberater-online.de eine kostenlose Demoversion zur Verfügung.

60. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH **hier: Neue und überarbeitete Produkte**

Der DWS-Verlag informiert über folgende überarbeitete bzw. neue Produkte:

Überarbeitete Produkte:

- | | |
|----------|--|
| Nr. 1 | Steuerberatungsvertrag gegen Einzelvergütung |
| Nr. 2 | Steuerberatungsvertrag gegen Pauschalvergütung |
| Nr. 5 | Allgemeine Auftragsbedingungen |
| Nr. 15 | Anstellungsvertrag für nicht Berufsangehörige |
| Nr. 26 | Bericht, Erklärung, Vollständigkeitserklärung nach § 16 MaBV |
| Nr. 58 | Checkliste Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse |
| Nr. 91 | Vollständigkeitserklärung für Kapitalgesellschaften |
| Nr. 109 | Flyer Neue Rechnungsanforderungen im dt. UStRecht |
| Nr. 607 | Merkblatt Reisekosten |
| Nr. 667 | Merkblatt Private Veräußerungsgeschäfte |
| Nr. 1001 | Hinweise zur Verwendung der Allgemeinen Auftragsbedingungen |

Neue Produkte:

- | | |
|---------|---|
| Nr. 92 | Vollständigkeitserklärung für die Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG |
| Nr. 646 | Merkblatt Der Steuerberater als Testamentsvollstrecker |

- | | |
|---------|--|
| Nr. 679 | Limited oder GmbH |
| Nr. 683 | Merkblatt Relevantes EU-Recht für den StB |
| Nr. 685 | Merkblatt Kindergeld |
| Nr. 689 | Merkblatt Einnahmen-Überschuss-Rechnung - Anlage EÜR |

Bei Bedarf können die angegebenen Formulare/Mustervordrucke/Merkblätter/Checklisten über den DWS-Verlag, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, Telefon: 030/ 2 88 85 66, Telefax: 030/28 88 56 70 bezogen werden.

61. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 31. August 2005 bis 31. Oktober 2005 die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

02.09.2005

Stellungnahme zu § 15 a Umsatzsteuergesetz (UStG) – Berichtigung des Vorsteuerabzugs

gerichtet an: BMF

07.09.2005

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Rechts auf ein zügiges gerichtliches Verfahren (Untätigkeitsbeschwerdegesetz)

gerichtet an: BMJ

14.09.2005

Eingabe zum Thema „Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten“ – BMF-Schreiben zur Vorläufigkeit vom 2. August 2005

gerichtet an: BMF

26.09.2005

Stellungnahme zur Ausbildungsbefugnis von Rechtsanwälten für Steuerfachangestellte, § 30 BBiG

gerichtet an: BMF

10.10.2005

Stellungnahme zur Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG auf Vermietungs- und Verpachtungsleistungen

gerichtet an: BMF

62. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. September 2005 bis zum 31. Oktober 2005 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) folgende Termine wahrgenommen:

02. September 2005:

Antrittsbesuch des neuen Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer, Herrn StB/WP/RA Dieter Ulrich, Berlin

Nach der Vorstellung des neuen Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) wurden die Verträge der WPK mit den Steuerberaterkammern (StBK) zum Ausbildungswesen, die Belastung des Mittelstandes, die mit

der 6. WPO-Novelle geschaffene Abschlussprüferaufsichtskommission, die zunehmenden Qualitätsanforderungen an Wirtschaftsprüfer, berufsrechtliche Entwicklungen bei der WPK und die Harmonisierung der Berufsrechte sowie die Übernahme der Steuerberaterprüfung durch die Steuerberaterkammern thematisiert.

05. September 2005:

Ausschuss „Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Im Mittelpunkt der Ausschusssitzung stand der Abschluss der Überarbeitung der Hinweise der BStBK zum Ausweis des Eigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften im Handelsrecht. Darüber hinaus wurde über den Inhalt eines Erstellungsberichts diskutiert, über die Hinweise der BStBK zur Gliederung des Jahresabschlusses von Kaufleuten, die ihr Unternehmen nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betreiben und die auch nicht unter die Vorschriften des Publizitätsgesetzes fallen sowie über Aktuelles aus den International Financial Reporting Standards (IFRS).

05. September 2005:

Arbeitskreis „Harmonisierung der Berufsrechte“

Es wurden die von der Bundeskammerversammlung in Dessau beschlossenen Änderungen der vom Ausschuss vorlegten Regelungsvorschläge diskutiert. Es wurde vereinbart, mit den zuständigen Fachreferenten in den betroffenen Ministerien ein gemeinsames Gespräch zu führen, um bei dieser Gelegenheit das Projekt der Harmonisierung der Berufsrechte näher vorzustellen. Darüber hinaus befasste sich der Arbeitskreis mit dem auf der letzten Sitzung ausgearbeiteten Regelungsvorschlag zur Bestimmung der zuständigen Berufsgeschäftsbereiche bei mehrfachqualifizierten Berufsangehörigen sowie mit den Vorschlägen der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bzw. WPK zur Implementierung eines berufsspezifischen Datenschutzrechtes in den Berufsgesetzen.

06. September 2005:

186. Präsidialsitzung

Das Präsidium hat noch einmal über die Leitbilder und Steckbriefe zur Zukunft des Berufs beraten. Ferner wurden einzelne Regelungsvorschläge aus dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz diskutiert sowie redaktionelle Änderungen der Satzung der BStBK beschlossen. Außerdem wurden der Katalog der „Anforderungen der BStBK an die Steuerpolitik der 16. Legislaturperiode“ (111 Vorschläge zur Fortentwicklung und Vereinfachung des Steuerrechts) entgegengenommen sowie der Entwurf eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2006.

07. September 2005:

Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

In einer Präsentation wurden zur Zukunft des Berufs die Szenariostudien, die sich mit den zukünftigen Herausforderungen und Handlungsalternativen des Berufsstandes befassten, ausführlich vorgestellt und anschließend eingehend beraten. Des Weiteren befassten sich die Präsi-

denten der StBK mit der bayerischen Initiative zur Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die StBK. Darüber hinaus wurde über die Schaffung von gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer berufsständischen Verrechnungsstelle, die das Recht der Abtretung berufsständischer Honorarforderungen neu regelt, gesprochen.

07. September 2005:

Sommerfest

Bei strahlendem Sonnenschein kamen mehr als 300 Gäste aus Politik, Wirtschaft und Verbänden in das „Haus der Steuerberater“, um zu feiern und Kontakte zu pflegen bzw. zu knüpfen. Inzwischen ist das Sommerfest der BStBK ein fester Bestandteil im Berliner Terminkalender und wie man sieht ein beliebter noch dazu.

14. September 2005:

Arbeitskreis „Master of Taxation“

Vertreter der WPK berichteten über ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit der Übertragung der Berufsexamina auf die WPK sowie die Entwicklung der im Mai 2005 in Kraft getretenen Wirtschaftsprüfungsexamensanrechnungsverordnung. Die Akkreditierung des Studienganges war Thema des zweiten Sitzungsteils. Man verständigte sich darauf, dass eine zweistufige Akkreditierung (1. Überprüfung nach Maßgabe der Bologna-Kriterien, 2. Überprüfung der Realisierung materieller/inhaltlicher Vorgaben) erforderlich ist. Nach den Vorstellungen der Arbeitskreismitglieder soll eine Anrechnung im Studium erbrachter Leistungen auf die Steuerberaterprüfung nur dann möglich sein, wenn der Studiengang in beiden Stufen die Akkreditierung erhält.

19. September 2005:

Ausschuss „Qualitätssicherung, Ausbildung und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Die Beteiligten, wozu neben den ordentlichen Mitgliedern auch Vertreter des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. (DStV) und der DATEV eG gehörten, haben sich über die grundsätzliche Gestaltung einer Workshopserie zur Qualitätsoffensive verständigt und dabei insbesondere Fragen zu den Inhalten, zum Teilnehmerkreis und zur Teilnehmerzahl besprochen. Die Ausschussmitglieder wurden außerdem über den Fortgang der Studienplankonzeption „Master of Taxation“ sowie über den Stand der Nachlieferungen zum Qualitätshandbuch informiert.

23. September 2005:

Confédération Fiscale Européenne (CFE)-Generalversammlung

Im Mittelpunkt der diesjährigen Generalversammlung der CFE in Amsterdam standen die Verabschiedung eines zukunftsgerichteten Strategiekonzeptes sowie die Gründung eines Berufsrechtsausschusses, dessen Ziel es ist, der Richtlinienpolitik aus Brüssel im Sinne des Berufsstandes optimal zu begegnen. Zum Präsidenten dieses neuen Ausschusses wurde Herr Dr. Klaus Heilgeist gewählt.

26. September 2005:

Pressekonferenz zur Steuervereinfachung

Unter dem Motto „Steuerdickicht lichten – Wachstum sichern“ stellte die BStBK im Kreis von mehr als 20 Journalisten einen Forderungskatalog an die Steuerpolitik der 16. Legislaturperiode vor, um dem Gesetzgeber die Notwendigkeit von Planbarkeit, Systemgerechtigkeit und Praktikabilität des Steuerrechts noch deutlicher zu machen. Neben 11 allgemeinen Anforderungen an eine Steuerreform, u.a. die Schaffung von Planungssicherheit und die konsequente Ausrichtung der Besteuerung an der Leistungsfähigkeit, hat die BStBK 111 konkrete Vorschläge zur Fortentwicklung und Vereinfachung des Steuerrechts erarbeitet, die das Steurdickicht lichten könnten. BStBK-Präsident Dr. Klaus Heilgeist betonte, dass unser Steuersystem den Standort Deutschland stärken und Unternehmen anziehen müsse. Die Politik sei aufgefordert, die Erwartungen von Bürgern und Wirtschaft nicht zu enttäuschen.

27. September 2005:

Arbeitskreis „Datenschutzrecht“

In seiner ersten Sitzung hat der Arbeitskreis, der sich aus Vertretern der Geschäftsführung der BStBK und einzelner StBKs zusammensetzt, zunächst den Arbeitsauftrag des Arbeitskreises definiert. Anschließend wurde über das Verhältnis von Steuerberatungsgesetz zu den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder sowie über die Datenerhebung und Datenverarbeitung in den Geschäftsstellen der StBKs gesprochen.

30. September und 1. Oktober 2005:

3. INTERNATIONALER STEUERBERATER-KONGRESS 2005 – TSCHESCHISCHE REPUBLIK

Nach Ungarn und Polen hat die BStBK nunmehr zum dritten Mal einen INTERNATIONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS durchgeführt und das Steuerrecht eines neuen EU-Mitgliedslandes näher beleuchtet. In ausgezeichneten Vorträgen erhielten die Teilnehmer einen Überblick über das tschechische GmbH-Recht, das Ertrag- und Umsatzsteuerrecht, die Probleme der Arbeitnehmerentsendung sowie zu grenzüberschreitenden Themen, wie etwa der Gründung von Tochterunternehmen in Tschechien. Direkte geschäftliche und persönliche Kontakte zu tschechischen Kolleginnen und Kollegen wurden bei der Kooperationsbörse geknüpft, die in Zusammenarbeit mit der DATEV eG organisiert war. Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm, bei dem die Teilnehmer Land und Leute näher kennen lernen konnten, rundete den gelungenen Kongress ab.

10. Oktober 2005:

Ausschuss „Internationales Steuerrecht“

An dieser Ausschuss-Sitzung nahm zeitweise ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) teil, der sich insbesondere zu Fragen des Steuerrechts auf europäischer Ebene, z. B. der Steuerharmonisierung im Er-

tragsteuerbereich äußerte. Im Rahmen weiterer Tagesordnungspunkte wurden die internationalen Rechtsentwicklungen sowie wichtige Urteile und Vorlagebeschlüsse des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesfinanzhofs und einzelner Finanzgerichte erörtert.

11. Oktober 2005:

Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“

Der Ausschuss befasste sich mit dem Folgebericht der EU-Kommission zum „Bericht über den Wettbewerb über freiberufliche Dienstleistungen“ und der weiteren Strategie zur Verteidigung der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV). Außerdem wurde der Entwurf einer Eingabe zur Novellierung der StBGebV noch einmal überarbeitet. Auf der Tagesordnung standen ferner verschiedene Fragen zur Auslegung der StBGebV wie z. B. die Frage, wie der Gegenstandswert für die Buchführungsgebühr nach § 33 StBGebV bei Baubetrieben, die Umsätze nach § 13 b UStG tätigen, zu berechnen ist.

12. Oktober 2005:

Besuch einer Delegation russischer Führungskräfte zum Thema: „Steuerwesen in Deutschland“

Eine Gruppe russischer Führungskräfte aus der Steuerverwaltung war Gast der BStBK, um sich über den Beruf und das Berufsrecht des Steuerberaters und die Steuerberatung unbeschränkt steuerpflichtiger Personen, von Unternehmen und Fragen des betrieblichen Steuerwesens zu informieren.

18./19. Oktober 2005:

Geschäftsführerkonferenz

Wie in jedem Jahr kamen die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen der BStBK sowie der StBKs zur Geschäftsführerkonferenz zusammen, um Meinungen und Erfahrungen zu zahlreichen Fragen aus den Bereichen Berufsrecht sowie Aus- und Fortbildung auszutauschen. So wurden z.B. aktuelle Probleme im Zusammenhang mit der Bestellung als Steuerberater bzw. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften sowie Praxisfragen zur Berufshaftpflichtversicherung erörtert. Im Bereich Aus- und Fortbildung wurde besonders intensiv über den in den letzten Jahren festzustellenden Rückgang der Ausbildungsstellen für Steuerfachangestellte bzw. die Gründe für diese Entwicklung diskutiert.

24. Oktober 2005:

2. Forum zum Bilanzsteuerrecht

Bereits zum zweiten Mal hatte die BStBK zum Forum Bilanzsteuerrecht eingeladen, um mit Experten über die Zukunft der Steuerbilanz zu diskutieren. Auf dem Podium erörterten Prof. Dr. Thomas Schildbach von der Universität Passau und BFH-Richter Michael Wendt die Frage, ob IFRS Ausgangsbasis für die Besteuerung sein können. Die BStBK hat auch hier noch einmal deutlich gemacht, dass es eine verpflichtende Anwendung der IFRS für kleine und mittlere Unternehmen nicht geben dürfe.

**25. Oktober 2005:
Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“**

Die Ausschussmitglieder haben u. a. die Ursachen und Konsequenzen des Rückgangs der Ausbildungsverträge besprochen, Richtlinien für die Auslegung der §§ 56 Abs. 2 und 62 Abs. 4 BBiG aufgestellt und sich mit der Frage befasst, ob eine Änderung der Musterprüfungsordnungen erforderlich ist. Weiterhin wurde eine Teilnahme am Projekt „Jobs in Motion“ geprüft und zu konkreten Anfragen von StBK n Stellung genommen.

**25. Oktober 2005:
Ausschuss „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“**

Der Ausschuss diskutierte nach einem Rückblick auf die in 2004 und den ersten drei Quartalen 2005 durchgeführten betriebswirtschaftlichen Seminare mögliche neue Themen für zukünftige Veranstaltungen.

**26. Oktober 2005:
Ausschuss „Ertragsteuern“**

Auf der Tagesordnung der Sitzung standen neben den großen Steuerreformkonzepten der Stiftung Marktwirtschaft eine Vielzahl von praxisrelevanten Einzelthemen. Der Ausschuss befasste sich u. a. mit Problemen bei der Realteilung, bei Abfindungsklauseln in Pensionszusagen, Fragen in Zusammenhang mit Rangrücktrittsvereinbarungen und Folgen der Einführung eines neuen Absatzes 4 in § 302 AktG. Zu verschiedenen Punkten wird das BMF um Klärung gebeten werden.

63. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2005 bis 31.12.2005

08.10.2005 Schulbegleitender Unterricht

10.10.2005 Gespräch mit der Steuerabteilungsleiterin im Finanzministerium des Landes Brandenburg

11.10.2005 Rechnungsprüfung

17.10.2005 Berufsgerichtliches Verfahren am Landgericht Potsdam

18./19.10.2005 Geschäftsführerkonferenz der Bundessteuerberaterkammer

19.10.2005 Vorstandssitzung
22 Tagesordnungspunkte, davon 4 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge

19.10.2005 Klimagespräch der Steuerberaterkammer Brandenburg mit der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg

22.10.2005 Schulbegleitender Unterricht

25.10.2005 Gespräch über die Vorbereitung der Lehrerfortbildung im Jahre 2006

26.10.2005 Sitzung des Berufsbildungsausschusses

28./29.10.2005 Seminar „Klausurentechnik“

05.11.2005 Schulbegleitender Unterricht

07./08.11.2005 Deutscher Steuerberatertag in München

07./08.11.2005 Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r

14./15.11.2005 72. Bundeskammerversammlung in Stuttgart

16.11.2005 Vorstandssitzung
23 Tagesordnungspunkte, davon 4 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge

16.11.2005 Landesverband der Freien Berufe, Jahresmitgliederversammlung

16.11.2005 Seminarveranstaltung „Rating/Basel II“

17./18.11.2005 Überprüfung und Akkreditierung der Steuerberaterkammer als Zertifizierungsstelle

19.11.2005 Schulbegleitender Unterricht

22.11.2005 Veranstaltung der IHK und Handwerkskammer Cottbus zu steuerrechtlichen Fragen

24.11.2005 Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg – Kammerrechtstag 2005

30.11.2005 Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg – Besprechung zu berufsrechtlichen Problemen

02.12.2005 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
4. Landesvertretertag

03.12.2005 Ordentliche Kammerversammlung

03.12.2005 Schulbegleitender Unterricht

03.12.2005 Vorstandssitzung
17 Tagesordnungspunkte, davon 3 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge

05.12.2005 Interview mit „Antenne Brandenburg“

08./09./10.12. Schriftliche Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt

13.12.2005	Prüfungen zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	28.03.2006	Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg – Berliner Steuerfachtagung
13.12.2005	Neubestellung zum Steuerberater	03./04.04.2006	Schriftliche Abschlussprüfung Steuerfachangestellter
14.12.2005	DWS-Institut – 47. Mitgliederversammlung	11./12./13.06.2006	73. Bundeskammerversammlung in Potsdam
17.12.2005	Schulbegleitender Unterricht	08./09.05.2006	Deutscher Steuerberaterkongress 2006 in Aachen
VI. Termine		01.07.2006	Ausbildungsabschlussfeier Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
11./12.01.2006	Seminar „Gebührenrecht“	15.09.2006	Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg - Herbstfachtagung
19./20.01.2006	Mündliche Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Steuerfachwirt	21./22.09.2006	2. Frankfurter Steuerfachtagung in Frankfurt (Oder)
28.01.2006	Ausbildungsabschlussfeier	21. - 25.10.2006	Deutscher Steuerberatertag 2006 in Berlin
30.01.2006	Kompaktseminar in Vorbereitung der Abschlussprüfung Steuerfachangestellter	06./07.11.2006	Schriftliche Abschlussprüfung Steuerfachangestellter
31.01.2006	Betriebswirtschaftliches Seminar „Jahresabschlusserstellung“	02.12.2006	Ordentliche Kammerversammlung
16.02.2006	Podiumsdiskussion „Qualitätssicherung/Fortbildung“	07. – 09.12.2006	Schriftliche Fortbildungsprüfung Steuerfachwirt
23.03.2006	Seminarveranstaltung zum polnischen Steuerrecht	12.12.2006	Prüfung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“